Berichte

der

acht Handels- und Gewerbe-Kammern

des

Königreichs Württemberg

über die

Frage der Freigebung des Apothekergewerbes.

Erstattet an die K. Württ. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Stuttgart.
K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (Carl Grüninger).
1869.

Berichte

der

acht Handels- und Gewerbe-Kammern

des

Königreichs Württemberg

über die

Frage der Freigebung des Apothekergewerbes.

Erstattet an die K. Württ. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Stuttgart.
K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (Carl Grüninger).
1869.

Inhalt.

Die an die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel erstatteten Berichte der acht Handels- und Gewerbekammern des Königreichs Württemberg über die Frage der Freigebung des Apothekergewerbes sind zu umfangreich, um in dem „Gewerbeblatt aus Württemberg", dem hierfür bestimmten Organe, veröffentlicht zu werden, daher dieselben in einem besonderen Abdruck zur Veröffentlichung kommen.

Bezüglich des Gangs und Stands dieser Frage wird auf die Einleitung zu dem Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen, welcher deshalb vorangestellt ist, verwiesen.

Zweck der Veröffentlichung dieser Berichte ist der: die Aufmerksamkeit des Publikums auf diese Frage hinzulenken, dasselbe zur Erwägung der dafür und dagegen vorgebrachten Gründe zu veranlassen und der demnächst zu weiterer Berathung des Gegenstandes einzuberufenden Commission das hiefür erforderliche Material in die Hände zu geben.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß es bei Erörterung dieser Frage keineswegs auf Beschränkung des pharmaceutischen Betriebs, sondern vielmehr auf dessen freieste Entwicklung und höhere Ausbildung abgesehen ist, was Jedem einleuchten wird, der dieselbe nicht einseitig, sondern vom Standpunkt der Reform unseres gesammt Heilwesens auffaßt.

I.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen.

Den 11. Juni 1868.

Die auf das Apothekerwesen Bezug habenden Stellen der neuen Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg vom 12. Februar 1862 lauten:

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen.

Art. 2.

Die selbständige Ausübung der im Art. 1. bezeichneten Gewerbe ist, insoweit nicht bei einzelnen dieser Gewerbe das gegenwärtige Gesetz (Art. 11. 14. und 16) eine Ausnahme festsetzt, weder von einer gewerbepolizeilichen Ermächtigung, noch von einem vorgängigen Nachweise der persönlichen Befähigung, noch von dem Geschlechte des Gewerbetreibenden abhängig, dagegen ist dieselbe, insoweit der Gewerbebetrieb nicht zu der Zeit, in welcher das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt (Art. 67), bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt. Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung oder ausschließlich durch Frauenspersonen verrichtet werden, sowie beim Hausirhandel im Wege der Verordnung zu gestatten.

Art. 11.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Concessionirung) unterliegen:

1) Die Errichtung von Apotheken;

2) Die Errichtung von Schifffahrtsgewerben;

3) Die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Die Concessionirung der unter Ziff. 3. angeführten Gewerbe wird in der Regel nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genuß der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte ist.

Art. 14.

Von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Geschäftsbetriebe vorgesetzten Werkführers sind abhängig Apotheker und solche Laboranten, welche denselben gleich zu achten sind. Der Regierung bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Bestimmung eintreten zu lassen.

Der Ministerial-Erlaß betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862 enthält zu Art. 11. Ziff. 1. die Bemerkung: Die Concessionirung von Apotheken richtet sich nach den Vorschriften der K. Verordnung vom 4. Januar 1843, betreffend die Apothekerberechtigungen. Diese Verordnung trifft hierüber folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Concession zur Errichtung einer Apotheke wird nur als persönliche Befugniß an einen von der zuständigen Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung zu selbständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannten Candidaten verliehen.

§. 2. Vor der Verleihung einer Apotheke-Concession sind die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern.

§. 6. Die Frage von der Ertheilung einer neuen Concession ist lediglich nach den im einzelnen Falle vorwaltenden medicinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen.

Aus der Thatsache allein, daß früher in einer Gemeinde eine Apotheke sich befand, kann von dieser Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Erneuerung der erloschenen Berechtigung nicht abgeleitet werden.

Gleiche Bestimmungen gelten für die Erlaubniß zu Verlegung einer Apotheke von einem Ort in einen andern.

Zu Vollziehung dieser Verordnung wurden durch Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1843 folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Ehe zum öffentlichen Aufrufe der Bewerber um eine neue Apotheke-Concession (§. 2. der V.-O.) geschritten wird, ist in reifliche Erwägung zu ziehen,

ob nach den obwaltenden Umständen überhaupt eine solche Concession in medicinisch-polizeilicher Beziehung (§. 6. der V.-O.) als zulässig zu erachten sei.

§. 2. Als erste Bedingung hiebei ist anzusehen, daß sich an dem Orte, wo die Apotheke errichtet werden soll, ein practizirender Arzt befindet und überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß sich fortwährend ein Arzt daselbst befinden werde.

§. 3. Es muß ferner die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß die neu zu errichtende Apotheke, ohne die Bedingungen der ferneren Existenz anderer im Orte und in dessen Umgegend bereits befindlicher Apotheken in Frage zu stellen, bestehen könne. Es ist dabei davon auszugehen, daß jeder Apotheke ihr selbständiges angemessenes Auskommen gesichert sein müsse, damit das Publikum nicht durch schlechte Arzneimittel gefährdet oder der Apotheker zu Abwegen veranlaßt werde. Im Uebrigen bilden die Zahl und die Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse der Einwohner, das Vorhandensein und der Stand von Heilanstalten, der Stand und die Geschäftsthätigkeit des ärztlichen Personals, sowie die bisherigen Erfahrungen über die Zahl der jährlich in den bereits bestehenden Apotheken gefertigten Recepte und über den Umfang des Handverkaufs in denselben die bei der Frage als Anhaltspunkte zu betrachtenden Momente.

Sodann hat das K. Ministerium schon unterm 17. Novbr. 1831 (Reyscher, Reg.-Ges. Th. 5. S. 953.) den Kreis-Regierungen zu erkennen gegeben:

Die Regierung hat bei Erledigung der an sie einkommenden Gesuche um Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Apotheke im Allgemeinen von dem Grundsatze auszugehen, daß im Zweifelsfalle dem Gesuche nicht zu entsprechen, und eine willfährige Entschließung nur dann zu ertheilen sei, wenn überwiegende Gründe für die Berathung des Publikums durch eine weitere Apotheke in dem betreffenden Orte und Bezirke eintreten u. s. w.

Die Beibehaltung einer Prüfung der persönlichen Befähigung findet unter allen Gewerben nur noch bei den Apothekern und solchen Laboranten statt, welche denselben gleich zu achten sind, z. B. Arzneihändler, welche Laboratorien halten und zusammengesetzte Arzneimittel bereiten.

In dieser Beziehung blieb die Verfügung vom 25. Juni 1812, betreffend die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge, die Verfügung vom 22. Februar 1830, betreffend den Unterricht der Apothekerlehrlinge, und die Verfügung betreffend die Staatsprüfung der Apotheker vom 18. Juni 1858 in Geltung.

In einem Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 27. März 1867 an das K. Medicinal-Collegium hat sich das K. Ministerium dahin ausgesprochen, daß, da die früher für die Concessionirung neuer Apotheken für maßgebend er-

achteten medicinisch-polizeilichen Rücksichten, welche in den §§. 2. und 3. des Ministerial-Erlasses vom 30. März 1843, betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 4. Januar 1843, genannt sind, mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit im Widerspruch stehen, und es angezeigt erscheine, die Einleitung zu dem Uebergange zu der freien Niederlassungsbefugniß jedes befähigten Apothekers zu treffen, es nahe liege, den Regierungsbehörden bezüglich der Concessionirung neuer Apotheken freiere Hand zu lassen und zwar in der Richtung, daß die Concession jedem darum nachsuchenden Inländer zu ertheilen wäre, der sich über seine persönliche Befähigung zur vorschriftsmäßigen Verwaltung einer Apotheke auszuweisen und eine Apotheke so herzustellen und zu unterhalten vermöge, daß allen hiefür zu stellenden Anforderungen genügt werde.

Hiebei wäre selbstverständlich, daß an der Aufsichtsführung über die Apotheken nicht nur nichts zu mindern, dieselbe vielmehr in dem der größeren Freiheit des Betriebs-Beginnens entsprechenden Maße zu verschärfen wäre.

Nachdem sich das Medicinal-Collegium über diese Frage geäußert hat, ist die K. Centralstelle für Gewerbe und Handel gleichfalls zur Aeußerung hierüber vom gewerblichen Standpunkte aus aufgefordert worden.

Die K. Centralstelle hat sich in der Sitzung des Verwaltungs-Ausschusses vom 16. Januar 1868 dahin ausgesprochen, daß sie vollkommen und einstimmig die in dem angeführten Ministerial-Erlasse vom 27. März v. J. angedeuteten Ansichten über die Nothwendigkeit des Uebergangs zu der freien Niederlassungsbefugniß jedes befähigten inländischen Apothekers theile, daß sie aber den Gegenstand für so wichtig halte, daß hierüber zunächst eine gründliche Expertise veranstaltet werden solle. Demgemäß wurde unterm 4. März d. J. auch die hiesige Handels- und Gewerbekammer zur gutächtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert.

* * *

Die Gewerbsconcessionen lassen sich weder durch die Theorie, noch durch die Praxis rechtfertigen, sie sind unvereinbar mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit, mit einer gesunden, wirthschaftlichen Entwicklung und mit der bürgerlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit; sie bieten nicht die mindeste Garantie für das Gedeihen der concessionirten Geschäfte und verhindern zahllose Gewerbetreibende an der Entfaltung und Verwerthung ihrer wirthschaftlichen Kräfte. Die Rücksichten auf die Gefährdung und Belästigung des Publikums durch einzelne Gewerbe verlangen keine Beschränkung des Zutritts zu diesen Gewerben, sondern nur die Erfüllung gesetzlich bestehender Bedingungen bei der Ausübung.

Es entsteht nun die Frage, ob diese Grundsätze auch auf die „gelehrten

Gewerbe" eine ausnahmslose Anwendung finden sollen, ob es namentlich im Interesse des allgemeinen Wohles liegt, daß die Errichtung von Apotheken, nach Nachweis der Befähigung, von der staatlichen Concessionirung unabhängig sei?

Auf dem fünften Congreß deutscher Volkswirthe zu Weimar im September 1862 hat Apotheker Pannes aus Cöln, nunmehr in Breslau, die gewerblichen Verhältnisse der Pharmacie beleuchtet und sich für die Freigebung des Apotheker-Gewerbes unter Vorbehalt einer staatlichen Prüfung ausgesprochen. Heutzutage komme es vor, daß für eine Apotheke 20000 bis 24000 Thlr. bezahlt würden, d. h. blos für die blanke Concession, ganz abgesehen von den Medicamenten und den sonstigen Geschäftsutensilien. Ja es sei so weit gekommen, daß diese Concessionen zum Gegenstand der Speculation geworden seien. Man kaufe eine Concession in der Erwartung, daß sich bald ein Käufer zu höheren Preisen finden werde. Zu Cöln sei der Preis einer gewissen Apotheker-Concession in dreißig Jahren von 6000 auf 65000 Thlr. gestiegen, ohne daß das Geschäft eine Erweiterung der Kundschaft erfahren habe. Es gehe auch bei der Verleihung der Apotheker-Concessionen gerade so menschlich her, wie überhaupt bei Concessions-Ertheilungen. Die willkürlichsten Bestimmungen würden getroffen. Namentlich trete bei den Behörden die Besorgniß hervor, die bestehenden Apotheken in ihrer Nahrung zu verletzen. Darauf, daß der Umsatz ein desto stärkerer werde, je bequemer man es dem Publikum mache, werde gar keine Rücksicht genommen.

Ein weiterer Grund, welcher häufig die Anlegung einer neuen Apotheke verhindere, liege darin, daß die Behörden zu großen Zweifel darein setzen, ob das neue Geschäft wirklich bestehen könne. Niemand werde so leichtsinnig mit seinem Vermögen schalten und eine Apotheke, deren Einrichtung fünf- bis zehntausend Thaler erfordert, an einem Orte errichten, wo er sein Auskommen nicht finde. Im Gegentheil, Jeder werde so vernünftig sein, einen Ort zu wählen, wo er überzeugt sei, sein Bestehen zu finden. Dies sei zugleich die natürlichste und vorzüglichste Lösung der Bedürfnißfrage durch das Publikum, welches dies besser zu thun im Stande sei, als alle Behörden zusammengenommen; denn dasselbe liefere dadurch, daß es die Apotheke erhalte, den thatsächlichen Beweis, daß es ihrer bedürfe.

Eine Prüfung sei nach der Natur des Apotheker-Gewerbes unerläßlich. Der Apothekerstand sei vollständig verschieden von demjenigen der Aerzte und Advokaten. Der Apotheker könne nicht, wie jene beiden Stände, seine Kenntnisse nach Belieben verwenden, er sei kein selbstständiger Arbeiter, sondern habe sich streng an bestimmte Vorschriften und Verfügungen zu halten. In einem solchen Falle müsse den Behörden das Recht zustehen, von demjenigen, welcher die Ausübung eines die Gesundheit so sehr betreffenden Gewerbes unternehmen wolle, den

Nachweis zu verlangen, daß er den ärztlichen Vorschriften nachzukommen befähigt sei.

Das Apothekerwesen befinde sich jetzt in einem Extreme; würden aber jetzt alle Hindernisse, worunter auch die Prüfungen, sofort und zugleich über Bord geworfen, so verfiele dasselbe in ein anderes Extrem. Die öffentliche Meinung sei mit dem jetzigen Concessionswesen durchaus nicht einverstanden, sie verlange eine gehörige natürliche Vermehrung der Apotheken, aber sicher nur unter Garantie der Qualificirung der ausübenden Personen. Demgemäß stellte Dr. Pannes den Antrag, der Congreß wolle erklären: „Es liegt im Interesse des allgemeinen Wohles, daß die Anlegung von Apotheken nach Nachweis der Befähigung von der staatlichen Concessionirung unabhängig sei."

Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. —

Bei Berathung des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 sprach sich der Abgeordnete Kolb als Mitglied des für die s. g. socialen Gesetze gebildeten besonderen Ausschusses der bayerischen Abgeordneten-Kammer über die Apothekerfrage dahin aus:

Man fasse die Nachtheile des jetzigen beschränkenden Systems nicht genug ins Auge. In Folge desselben werde für die Apotheken ein unverhältnißmäßig hoher Preis bezahlt, der factisch Niemanden treffe, als die leidende Menschheit. Man berechne den Werth einer Apotheke jetzt einfach so: Eine solche liefere jährlich z. B. 6000 fl. Brutto-Einnahme; ein Drittel davon rechne man für Betriebskosten, einschließlich Provision und ganze Verwaltung; alles Andere sei Ertrag, womit zunächst der Kaufpreis verzinst und amortisirt werden müsse.

Folge der Beschränkung in der Zahl seien die hohen Apothekertaxen, welche bei einer Freigebung des Gewerbes auf die Hälfte herabgesetzt werden könnten, ohne Beschränkung des wirklichen Verdienstes der Apotheker; es bleibe ihnen dann so viel wie heute, wo sie einen enormen Kaufpreis bezahlen müßten. Er habe früher selbst geglaubt, daß der Zustand der deutschen Apotheken unendlich besser, als der der französischen sei; allein sein Freund Dr. Baudin (Oberarzt der französischen Armee im Kriege von 1859) habe ihm schon vor Jahren entgegengehalten: Wenn auch die einzelnen Apotheken in Frankreich die Präparate vielfach nicht selbst fertigten, sondern von Paris aus großen Anstalten zu deren Herstellung bezögen, so seien diese Präparate vielfach besser gefertigt, als es bei Bereitung im Kleinen oft vorkommen. — Dr. Klinger machte es sich zur Aufgabe, in Nr. 7., 10. und 12. des Gewerbeblatts aus Württemberg von 1868 die Einwände, welche für die Beibehaltung des Apothekerprivilegiums vorgebracht werden, zu widerlegen, und dann die Gründe hervorzuheben, welche eine Reform auf diesem Felde unbedingt nöthig machen. Die Gründe, welche für Beibehaltung

des Instituts in seiner bisherigen Form von den privilegirten Apothekern geltend gemacht werden, seien in Kürze folgende:

1. Die Beibehaltung des Privilegiums sei im Interesse des Publikums; das Privilegium gewähre eine sichere Garantie für einen gebildeten Apothekerstand und bilde die natürliche Pflanzschule für wissenschaftliches Streben der Apotheker.

2. Es wecke und schärfe den Sinn für Standesehre und strenge Gewissenhaftigkeit in Ausübung des Berufes, sowie es auch einen natürlichen Wall bilde gegen das Umsichgreifen der Geheimmittelkrämerei und des Charlatanismus.

3. Das Privilegium liefere eine sichere Garantie für Güte und Billigkeit der Arzneimittel.

Allein in Bezug auf wissenschaftliches Streben habe das seitherige Princip nur nachtheilig gewirkt; das Streben, auf Ehre und Gewissen zu halten, sei nur eine individuelle Eigenschaft und werde nicht durch einen äußeren Umstand, wie hier durch das Privilegium, bedingt; die Geheimmittelkrämerei werde trotz des Apothekerprivilegiums schon jetzt stark betrieben, wie die gar nicht seltenen Ankündigungen solcher Mittel in öffentlichen Blättern beweisen; der Vergleich der Arzneitaxen namentlich von 1847—1868 lehre, daß die Arzneimittelpreise in einem beständigen Steigen begriffen seien und daß diesem Steigen eine unverhältnißmäßige Preiserhöhung der Apotheken zur Seite stehe; das Privilegium sichere daher dem Publikum keine billigen Arzneimittel. Das radikalste Mittel zur Abhülfe wäre Aufhebung des Privilegiums und Einführung der Gewerbefreiheit mit Beibehaltung der Staatsprüfungen; als Uebergangsform und als bleibende Abhilfe zu Gunsten des Standes wie des Publikums aber würde sich der von Dr. Brefeld gemachte Vorschlag empfehlen, nemlich: Anerkennung des Princips der Gewerbefreiheit als Gesetz und zehnjährige Einführungsfrist für dasselbe.

Die Gegner der Freigebung des Apotheker-Gewerbes Dr. Carl Müller, Apotheker Frickhinger, Professor Dr. Henkel und andere haben in pharmaceutischen Zeitschriften, in Broschüren und im württemb. Gewerbeblatt auszuführen gesucht, daß die Anwendung der Grundsätze der Gewerbefreiheit auf den gelehrten Berufsstand der Apotheker ein staatspolizeilicher und volkswirthschaftlicher Verstoß wäre.

So schreibt Professor Dr. Carl Müller im neuen Jahrbuch für Pharmacie, Speyer 1863. XIX. Band, S. 48:

Bei dem gegenwärtigen Zustand unserer deutschen Pharmacie könnte man wohl die Apotheken halb und halb als Staatsanstalten, die Apotheker selbst als Staatsdiener mit selbstständiger Stellung, als Staatsdiener auf eigene Gefahr, die dem Staat nichts kosten, ihm aber doch alles leisten, was man von einem Staatsdiener fordern kann, betrachten. Aus diesem Grunde ist es geradezu widersinnig, den Apotheker als Kaufmann anzusehen, ihn zu zwingen, seine Firma in

das Handelsregister einzutragen. Er kann es schon deshalb nicht sein, weil ihm die geringste Eigenschaft des Kaufmannes, seine Preise nach seinem Einkaufe zu stellen, geradezu fehlt, alle Concurrenz völlig ausgeschlossen ist. Erst dann, wenn man den Freihandel in das Apothekerwesen einführte, würde dasselbe zu einem Gewerbe herabsinken. —

In ähnlicher Weise spricht sich Apotheker Frickhinger in seiner neuesten Broschüre „Das Apothekerwesen in Bayern bei der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1868" auf Seite 21 dahin aus:

Die Stellung des Apothekers weiche von der des Kaufmanns wesentlich ab. Der Kaufmann halte in seinem Laden oder auf Lager, was ihm eine Rente verspreche; nur ein thörichter Kaufmann handle anders. Erkenne er in dieser oder jener Waare „einen Dieb auf dem Lager" oder werfe sie keinen Nutzen ab, so verbanne er sie aus seinem Geschäfte und wende sein Kapital einem andern Artikel zu, der ihm höhere Zinsen sichere. Ganz anders beim Apotheker. Abgesehen davon, daß eine gute Medicinalpolizei den Apotheker im Betriebe fremdartiger Gewerbszweige stets beschränken müsse, dürfe der Apotheker im Halten der Waare gar nicht wählen; seine Waaren seien obligat, sein Inventar sei ihm von vornherein vorgeschrieben; in tadelloser Beschaffenheit müsse er vorräthig halten, was die Pharmacopoe vorschreibt, dasselbe möge dem Verderben ausgesetzt sein oder nicht. Eine ganze Reihe von Artikeln, welche gleichwohl in akuten Fällen unentbehrlich seien, gehen bei dem Apotheker auf Rechnung der wirklich in Verwendung kommenden in die Kost; je nach dem abwechselnd vorherrschenden Charakter der Krankheiten tauche bei diesen Mitteln ein plötzlich erhöhter Verbrauch auf, während jene ebenso plötzlich auf eine gewisse Zeit außer Gebrauch kommen und — unverwerthet verderben.

Selbst bei den stets gangbaren und dem Verderben weniger ausgesetzten Waaren geschehe der Absatz häufig unter so ungünstigen, unkaufmännischen, und dem Begriffe des Verdienens widersprechenden Umständen, daß, falls dieser Absatz nicht pflichtmäßig stattfinden müsse, eine größere Nächstenliebe, als sie sich in der Regel finde, dazu gehören würde, die Mittel zu jeder Stunde der Nacht zur Verfügung zu stellen, oft um einen Betrag, mit welchem die Unterbrechung des Schlafes, die Alarmirung des Hauses in gar keinem Verhältniß stehe.

Wenn die Apotheker freie Gewerbetreibende seien, wer ihnen dann beschränkende Pflichten auferlegen oder Rechte entziehen könne, welche allen anderen Classen der freien Gewerbetreibenden nicht auferlegt und resp. gewährt werden? Das dürfte nicht einmal der Absolutismus wagen, das dürfe noch viel weniger eine freisinnige Regierung wagen. — Dorvault, Director der Central-Apotheke

in Paris, hat sich im Jahre 1865 über die Reform der Pharmacie folgendermaßen ausgesprochen:

„Das Apothekerwesen freigeben bedeute so viel, als Leben und Gesundheit blosstellen und einer verwerflichen Ausnützung preisgeben, auf ein finsteres Zeitalter zurückverfallen, mit großen Opfern von Zeit und Geld errungene Kenntnisse in den Wind schlagen. Der Apotheker habe in den meisten Fällen nur Gott und sein Gewissen zum Richter. Er müsse also im höchsten Grade nicht nur durch sein Wissen, sondern auch durch seine Rechtlichkeit Vertrauen einflößen. Die Ansicht sei verbreitet, daß die Freigebung der Pharmacie wohlfeilere Arzneipreise zur Folge hätte. Das sei ein gewaltiger Irrthum. In der That seien in jenen Ländern, wo die Zahl der Apotheken eine beschränkte sei und die Apotheker allgemein sehr unterrichtet seien, die Medicamente auch wohlfeiler. Zum Beweise dessen vergleiche man nur die Arzneipreise der Länder, in denen die Zahl der Apotheken nicht beschränkt sei, wie Frankreich, England, Spanien, Portugal, mit jenen der Länder, in denen die Apotheken beschränkt seien, wie Deutschland, Schweden, ein Theil der (deutschen) Schweiz, Norditalien, und man habe den Beweis klar vor Augen. Die Erklärung dieser Thatsache sei einfach. In den Ländern, wo das Apothekerwesen beschränkt und jede Officin eines hinreichenden Schutzes sicher sei, binde die Regierung den Apotheker an eine verordnungsmäßige Taxe und andere Verpflichtungen als Gleichgewicht für die Vorrechte, welche sie ihm einräume. Wenn der Apotheker sich dabei wohl befinde, befinde sich der Arzneibedürftige noch besser. In Frankreich, wo die Pharmacie keiner Beschränkung unterliege, seien die Arzneien viel theurer als in Deutschland.“ — Das Apothekerwesen hat in Deutschland, gegenüber anderen civilisirten Staaten, eine eigenthümliche Entwicklung genommen. Es ist in Deutschland ein dem rein kaufmännischen Betrieb entzogenes, vielmehr dem öffentlichen Wohle dienendes Institut, und darum durch tiefgreifende Vorschriften der staatlichen Controle unterstellt; gleichzeitig ist ihm aber auch in den Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten die Natur und der Charakter eines wissenschaftlichen Gewerbes verliehen.

Es werfen sich nun die Fragen auf, ob Gründe vorliegen, welche bei den Apotheken eine Ausnahme von der jetzigen Regel der freien Gewerbeausübung nothwendig machen, ob das Concessionssystem in seiner bisherigen Beschränkung auf das amtlich festzustellende Bedürfniß des Publikums den Interessen des letzteren entspreche, ob nicht hiedurch vielmehr eine Vertheuerung der Apothekerwaaren zum Vortheile einiger wenigen Privilegirten und zum Nachtheile des Publikums staatlich autorisirt sei.

Der Staat hat das Recht und die Pflicht, für das Leben und die Gesund-

heit der Bürger zu sorgen und zu der möglichsten Vollkommenheit der Heilmittel das Seinige beizutragen.

Die Apotheken sind ihm Anstalten, durch die er seiner Pflicht, in der möglichsten Art für den habituell günstigen Zustand seiner Angehörigen zu sorgen, nachkommen will. Von hier aus datirt sich sein Recht, auf die inneren Verhältnisse dieser Institute einzuwirken, von hier aus entspringt seine Pflicht, auch die äußeren zu bestimmen.

Wenn er dem Apotheker strenge Grenzen für seine Verpflichtungen angewiesen hat, so muß er ihm auch die Möglichkeit zu ihrer Erfüllung sichern.

Für die Apotheken bedarf es eigener Anordnungen, da sie nicht nach den allgemeinen Gewerbegesetzen behandelt werden können, einmal weil von den Kenntnissen des Geschäftsführers sowohl als der Gehülfen das Leben der Bürger unmittelbar abhängt, zweitens, weil eine allzustarke Concurrenz bei den Apothekern verhindert werden muß, damit angemessener Ertrag einen jeden derselben in den Stand setze, die sämmtlichen Arzneimittel immer in gehöriger Menge und Güte vorräthig und seine ganze Einrichtung in tadellosem Stande zu halten.

Die Rechtfertigung des ersten Grundes, des geforderten Nachweises der persönlichen Befähigung, wird Aufgabe des Medicinal-Collegiums sein, während es den Handelskammern zukommen wird, den zweiten Grund für die Ausnahmestellung der Apotheker gegenüber der unbedingten Gewerbefreiheit ins Auge zu fassen und die Reformfrage vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu erörtern.

Hiebei kann constatirt werden, daß bis jetzt der Kampf um die Freigebung des Apothekergewerbes beinahe ausschließlich zwischen den besitzenden und den nichtbesitzenden Apothekern geführt wurde, während das consumirende Publikum am Streite keinen Antheil nahm und weder über schlechte, noch über zu theure Arzneien Klagen laut werden ließ.

Diese Thatsache berechtigt zu der Annahme, daß das Publikum mit dem Zustande unserer Apotheken in Württemberg im Allgemeinen zufrieden ist, und daß sich das Bedürfniß nach Freigebung des Apothekergewerbes nicht geltend gemacht hat.

Vom Apotheker wird verlangt, daß er die sämmtlichen im gewöhnlichen Gebrauche befindlichen Arzneimittel immer untadelhaft vorräthig habe, daß er die Arzneien nur um die gesetzliche Taxe abgebe, daß er hinsichtlich der giftigen Stoffe die äußerste Vorsicht anwende, damit weder Unvorsichtigkeit noch Bosheit durch sie Lebensverletzungen bewirke, und daß die Destillir-Geräthe und die sonstigen Gefäße von unschädlicher Beschaffenheit seien; der Apotheker ist schuldig, zu jeder Tages- oder Nachtzeit die von ihm verlangten Arzneien zu verfertigen und

abzugeben, das Recept des Arztes streng zu befolgen und sich jeder willkürlichen Aenderung zu enthalten; der Apotheker hat sich endlich häufigen und unvermutheten Visitationen zu unterwerfen und bei der etwa in Aussicht stehenden größeren Freiheit des Betriebsbeginnens sich eine verschärfte Controle gefallen zu lassen.

Diese Anforderungen an den Apothekebesitzer, welche der Staat im Interesse der Bevölkerung auch für die Zukunft stellen muß, widerstreiten der Gewerbefreiheit, sofern zur Wesenheit der Gewerbefreiheit die Befugniß gehört, mit Beseitigung von Arbeitsgrenzen jedes erlaubte Gewerbe, eines oder mehrere ohne irgend eine Beschränkung in Beziehung auf die Beschaffenheit oder die Menge des Erzeugten zu betreiben.

Gewerbefreiheit und verschärfte Controle schließen sich schon in der Theorie gegenseitig aus. Wie erst in der Praxis!

Wenn der Staat dem Apotheker besondere Pflichten auferlegen will, so muß er ihm auch besondere Rechte gewähren, denn sonst würde er ihm eine unmöglich zu erfüllende Vertragspflicht auflegen. Um die Heilung der Krankheiten sicherer zu machen, um den Apothekern Pflichten auferlegen zu können, darum hat man sie in Deutschland vor freier Concurrenz gesichert. Diese Sicherung ist das einzige Recht, durch welches die Auferlegung von schweren Pflichten entschädigt ist.

Die Pharmacie nimmt mithin eine Ausnahmsstellung ein, welche Ausnahmsbefugnisse erheischt. Nach Annahme dieses Grundsatzes gelangt man zu dem Schluß: „Bei an sich oder durch das öffentliche Wohl beschränkten Bedürfnissen haben wir die beschränkte Erwerbsart"; oder zu dem andern Schluß: „Das Apotheker-Gewerbe muß beschränkt sein, weil die Bedürfnisse, denen dasselbe zu dienen hat, beschränkt sind oder sein müssen."

Die Anwendung der Grundsätze der Gewerbefreiheit auf das Apotheker-Gewerbe läßt sich hienach nicht einmal theoretisch begründen, weil es an den die Gewerbefreiheit bedingenden Voraussetzungen fehlt.

Aber auch die praktische Frage: Würde das Publikum mit der Freigebung des Apotheker-Gewerbes bessere und billigere Arzneien erhalten? ist zu verneinen.

Die tägliche Erfahrung jedes Reisenden lehrt, daß die Arzneibeschaffung für das Publikum in Deutschland billiger ist, als in England, Frankreich und den französisch sprechenden Cantonen der Schweiz, wo die Gewerbefreiheit auch auf die Apotheken ausgedehnt ist.

Es ist deßhalb anzunehmen, daß auch bei uns die Arzneipreise eher steigen, als fallen würden, wenn das Apotheker-Gewerbe freigegeben würde, denn je mehr Apotheken in Württemberg errichtet würden, desto geringer müßte ihre Einnahme werden, weil das arzneibedürftige Publikum sich so ziemlich gleich bleiben wird

und nicht mehr Arzneien consumirt werden, als absolut nöthig ist, mögen die Preise noch so billig sein.

In die bisherigen Einnahmen müßten sich daher die bereits bestehenden und die neu zu errichtenden Apotheken theilen, was bei unbegrenzter Zunahme neuer Apotheken zur Folge hätte, daß die einzelnen Apotheker von dem Ertrage ihres Geschäfts nicht mehr leben könnten und somit genöthigt wären, zu Grunde zu gehen oder die Arzneipreise zu erhöhen. Die Wahl könnte ihnen nicht schwer fallen, und das Publikum hätte zwar theurere, aber kaum bessere Arzneimittel als bisher.

Die Gewerbefreiheit hat in Frankreich Associationen schlimmer Art zwischen Arzt und Apotheker ins Leben gerufen. Eine maßlose Ausbeutung des Publikums ist hiebei überall das Endziel von Verträgen, laut deren der Apotheker dem Arzte für jedes einlaufende Recept mit Magistralformel, welche der Arzt blos seinem Apotheker mitgetheilt hat, andere Apotheker also nicht fertigen können, 50 Cent. bis 1 Frcs. und darüber bezahlt. Bei so corrupten Zuständen leidet das arzneibedürftige Publikum schwer, ganz abgesehen davon, daß der vereinbarte Tarif, dessen z. B. die Pariser Apotheker sich bedienen, weit höher ist, als jede deutsche Arzneitaxe. Wer bürgt dafür, daß mit Freigebung der Pharmacie aus Gewinnsucht oder aus Noth nicht ähnliche Uebelstände in Deutschland einreißen würden?

Die hohen Apothekenpreise haben auf die Arzneipreise keinen Einfluß, weil letztere durch die Arzneitaxe bestimmt sind und diese nach den Großhandelspreisen normirt wird.

Der Apotheker soll durch einen entsprechenden Ertrag seines Geschäfts in den Stand gesetzt sein, den Anforderungen des Staats und des Publikums zu genügen, d. h. gute und wohlfeile Arzneien zu liefern. Allein in Wirklichkeit ist der Ertrag ein sehr bescheidener, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

In den Jahren 1860, 1861 und 1862 belief sich die Gesammtzahl der in den hiesigen drei Apotheken von Privatpersonen eingelaufenen Recepte im Durchschnitt jährlich auf 19437,
die öffentlichen Arzneilieferungen erreichten die Höhe von 1310,
Für die G. Werner'sche Anstalt wurden 822,
Recepte gefertigt, wonach die Gesammtzahl aller Recepte 21569
betrug.

Es kamen demnach auf eine Apotheke 7189 Recepte jährlich.

Nach specieller Ermittlung aus einem Sommer- und einem Wintermonat betrug der mittlere Preis eines Recepts 21 1/8 kr., die Einnahme durch Recepte also . . . . 2531 fl.,
der Handverkauf belief sich nach dem Jahresdurchschnitt auf . . . 4450 fl.,
Zusammen 6981 fl.

Hievon sind in Abzug zu bringen die nach einem 12jährigen Durchschnitt berechneten uneinbringlichen Ausstände mit jährlich 96 fl.,

Hievon sind in Abzug zu bringen die nach einem 12jährigen Durchschnitt berechneten uneinbringlichen Ausstände mit jährlich	96 fl.,	
10% Rabatt an den öffentlichen Lieferungen	15 fl.,	
25% Rabatt bei der G. Werner'schen Anstalt	24 fl.,	135 fl.,
Rest der Brutto-Einnahme		6846 fl.

Die Ausgaben betrugen:

Für Waaren nebst Ergänzung der Ausrüstung	3051 fl.,
für Brennmaterial	75 "
" Beleuchtung	60 "
" 2 Gehülfen	800 "
" 1 Stößer	200 "
" Gewerbesteuer	60 "
" Brandversicherung	8 "
" Baukosten	108 "
Interesse aus dem Apothekepreis von ca. 40000 fl. à 4½% . . .	1800 fl.
Summa der Ausgaben	6162 fl.

Zieht man nun von der Brutto-Einnahme mit	6846 fl.
die Ausgabe ab mit	6162 "
so ergibt sich eine Netto-Einnahme von	684 fl.

Hiezu kommt, daß der Nutzen beim Handverkauf wegen großer Concurrenz mit dreißig Specereihändlern äußerst gering ist, und die Bedürfnisse der eigenen Familie im Ankaufspreis darunter begriffen sind.

Nicht die amtliche Taxe ist die Ursache der hohen Werthsteigerung der Apotheken, sondern die Kaufwerthe der Apotheken sind deshalb im Werthe gestiegen, weil die Nachfrage eine größere geworden, und weil der Werthmesser, das Geld, im Preis gefallen ist.

Jeder Bauer weiß, daß vor gleicher Zeit derselbe Morgen Feldes 100 fl., jetzt aber 600 bis 800 fl. kostet, ohne deshalb mehr Getreide oder Kartoffeln hervorzubringen. Er ahnt wohl die Ursache, kennt sie aber nicht.

Die Grundsätze der Taxrevisionen sind in den letzten zwanzig Jahren dieselben geblieben; wo eine Taxerhöhung eingetreten ist, war sie blos die Folge einer Steigerung des Marktpreises der Rohstoffe.

Die Taxe für die (Receptur-) Arbeiten der Apotheker ist mit Ausnahme einer im Jahr 1867 eingetretenen kleinen Erhöhung einer einzelnen Arbeit noch dieselbe wie im Jahr 1847, obwohl die Arbeitslöhne während dieser Zeit überall gestiegen sind und der Geldwerth ein geringerer geworden ist.

Dies und der Umstand, daß in der württembergischen Arzneitaxe der Schwerpunkt in den Preisansätzen für die Rohstoffe und nicht in der Arbeitsberechnung

liegt, hat die Arzneitaxe relativ um so billiger gemacht, als die Verordnungsweise der Aerzte in den letzten zwanzig Jahren eine viel einfachere geworden ist.

Dazu kommt, daß die Arzneitaxe in Württemberg im Verhältniß zu der anderer Länder sehr billig ist, und daß insbesondere die Ansätze für die Arbeiten in der preußischen Arzneitaxe wesentlich höher sind.

In Württemberg kommt eine Apotheke auf	7000	Einwohner,
in Baden auf	9000	„
in Preußen auf	11800	„
in Sachsen auf	12500	„
in Oesterreich auf	16200	„
in England auf	9700	„
in Frankreich auf	10200	„

In den beiden letzteren Ländern sind dieselben vorzugsweise in den Städten angehäuft.

In Württemberg befinden sich derzeit 244 Apotheken, und zwar im

Neckarkreis . .	62	Real-,	7	Personal-	und	4	Filial-Apotheken,
Schwarzwaldkreis	43	„	7	„	„	7	„
Jaxtkreis . . .	43	„	3	„	„	2	„
Donaukreis . .	51	„	11	„	„	4	„

Darunter sind im

Neckarkreis 1 Königliches Eigenthum,
Donaukreis 3 Fürstliches „

Ein unbedingter Maßstab für das richtige Verhältniß der Apotheken zu der Bevölkerungszahl läßt sich nicht wohl angeben, da viel auf die Wohlhabenheit, die Sitten der Einwohner u. s. w. ankommt. Auch die Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten bestimmen diesen Punkt ziemlich abweichend von einander. In Preußen z. B. soll auf etwa 10000 Seelen eine Apotheke kommen; in Württemberg ist eine wahrscheinliche Bevölkerung von 5—6000 Seelen und eine Brutto-Einnahme von 2500 fl. das Wenigste.

Hieraus ergibt sich, daß in Württemberg für das arzneibedürftige Publikum insofern eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Apotheken vorhanden und diese über das ganze Land gleichmäßiger vertheilt sind, somit besser gesorgt ist, als in den übrigen deutschen Staaten, und daß der Vortheil einer Mitbewerbung nicht aus den Augen gelassen wurde, sofern vor der Verleihung einer Apotheker-Concession die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, öffentlich aufgefordert werden, und bei der Auswahl des Bewerbers der persönlichen Tüchtigkeit und der Anciennetät Rechnung getragen wird.

Wenn der Franzose Dorvault unsere deutschen Zustände, wie sie sich im Verlaufe der Zeit herangebildet haben, als das Ziel ansieht, wornach in Ländern, in welchen das Apothekerwesen zur Zeit noch freigegeben ist, gestrebt werden müsse, wenn dasselbe das leisten soll, was in einem gut organisirten Staate seine Aufgabe ist, so wird man in Württemberg um so weniger Grund haben, das bisherige Concessions-System zu verlassen, als auch nach dem neuesten bayerischen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 das Apotheker-Gewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren nur auf Grund einer Concession betrieben werden darf, und der §. 6. des dem Reichstag des norddeutschen Bundes am 7. April 1868 vorgelegten Entwurfs einer Gewerbeordnung unter Anderem bestimmt, daß es „bei den Bestimmungen der Landesgesetze über die Errichtung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln sein Bewenden habe.“ —

Bei der Berathung des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 sprach sich ein Abgeordneter von der Rheinpfalz unter Beistimmung seiner sämmtlichen Landsleute dahin aus, daß trotz eines 60jährigen Bestandes der unbeschränktesten Gewerbefreiheit in jenem Landestheile die Beschränkung der Apotheken auf eine gewisse Zahl und deren Concessionspflichtigkeit von der Bevölkerung in ihrer enormen Mehrheit vollkommen gebilligt werde, und daß die französische Nachbarschaft die Leute hinreichend belehrt hätte, wie wenig wünschenswerth eine Aenderung der bestehenden Ordnung dieser Sache sei.

In der Rheinpfalz wurde nemlich, als sie an Frankreich gefallen war, die Gewerbefreiheit auch auf die Apotheken ausgedehnt. Die früheren geregelteren Zustände der Medicinal-Polizei wurden aber bald so schwer vermißt, daß sich der Generalgouverneur des Mittelrheins veranlaßt sah, am 17. Mai 1814 eine Verordnung zu erlassen, welche heute noch zu Recht besteht und die nach den französischen Gesetzen bestehende Erlaubniß, unbedingt außer den schon existirenden Apotheken mehrere am nemlichen Orte zu errichten, einfach aufgehoben hat.

Immerhin ist es bedeutungsvoll, daß in der mit der Gewerbefreiheit längst gesegneten Rheinpfalz keine Stimme dafür laut wird, die wieder eingeführte und noch bestehende Ordnung zu ändern.

Man macht zwar dem Concessionssystem zum Vorwurf, daß es einer großen Anzahl von jungen Leuten, welche wegen der geringen Zahl und des hohen Preises der Apotheken keine solche erwerben können, keine Laufbahn in Aussicht stellt. Dies ist allerdings eine Schattenseite, welche jedoch in der Natur der Sache liegt.

Sind aber in Württemberg die Beamtenstellen nicht in demselben Fall und

sollte man sie deshalb frei geben? Die öffentlichen Aemter sind auch in Württemberg sehr gesucht. Folgt hieraus, daß die Regierung deren so viele schaffe, als zahlreiche Bewerber sich herandrängen? Wer hat zu Anfang der fünfziger Jahre die zahlreichen jungen Juristen versorgt, als sie nach Beendigung ihrer Studien und nach Erstehung der Staatsprüfung das Richteramt und die Advokatur übersetzt fanden? —

Die Regierung überließ sie ihrem Schicksal; die einen leisteten Volontärdienste, die andern traten in die Dienste ansäßiger Advokaten, wieder andere ließen sich nach Thunlichkeit in einem anderen Departement verwenden, und der Rest ließ sich in die Zahl der Rechtsanwälte aufnehmen oder suchte sich eine Existenz im Gemeindedienst.

Bald mag dieser, bald jener Berufsstand überfüllt sein; es ist eben Sache der jungen Leute und ihrer Berather, einen Weg nicht zu betreten, welcher versperrt erscheint und keinen Erfolg verspricht. Wie der Staat oder das Publikum dabei einen Vortheil finden könnte, wenn durch Freigebung des Apotheker-Gewerbes die Existenz einer Reihe jetzt noch wohlhabender Familien gefährdet würde, um den Pharmaceuten ohne Apotheke eine zweifelhafte Existenz auf Kosten der Apothekenbesitzer zu verschaffen, ist nicht einzusehen. Die nachtheiligen Folgen der Freigebung würden nicht nur die Apothekenbesitzer, sondern auch die Pfandgläubiger treffen und manche Existenz zu Grunde richten.

Die Zahl der unversorgten Pharmaceuten kann in Beantwortung der Frage, ob da und dort noch Apotheken zu errichten seien, nicht maßgebend sein. Denn die zufällige Zahl der einem Fache sich zuwendenden Personen kann für eine unter Staats-Aufsicht stehende Berufsart keine Basis bilden.

Sobald die besitzlosen Pharmaceuten Apothekenbesitzer wären, würden sie die Rolle wechseln und gegen Freigebung stimmen; der Kampf würde von Neuem beginnen und sich immer wiederholen, daher die glückliche Lösung der Reformfrage in der Freigabe nicht liegt.

Die deutschen Pharmaceuten sind auch im Auslande gesucht; ihre Kunst und Wissenschaft ist eine internationale; sie sind nicht an die Scholle gebunden und mögen sich in der Heimath oder in der Ferne auf andere Weise eine Existenz zu sichern suchen, was schon vielen kenntnißreichen und geschickten jungen Pharmaceuten gelungen ist, denen die Vorsehung kein Vermögen gewährte.

Der internationale Congreß pharmaceutischer Vereine war am 21. August 1867 in Paris versammelt und verhandelte auch über die Frage:

„Wie wird das Interesse des Publikums, dem bei Ausübung der Pharmacie zu genügen ist, am besten gewahrt?“

1) Durch unbegrenzte Freigebung der Pharmacie, wie solche die sogenannten Handelsgewerbe genießen?

Antwort: einstimmig Nein!

2) Durch freie Ausübung der Pharmacie unter Garantie des Diplomes und der persönlichen Verantwortlichkeit des Apothekers, die durch das Gesetz bedingt ist?

Antwort: mit 15 Stimmen gegen eine Nein!

3) Durch eine weise gesetzliche Regelung der Pharmacie, bestimmt, einestheils dem Publikum die wirkliche Befriedigung seiner Interessen sicher zu stellen, anderntheils aber, dem Apotheker die Rechte zu wahren, welche ihm in Folge der ihm auferlegten Pflichten erwachsen?

Antwort: mit 15 Stimmen gegen eine Ja, und zwar in folgender Fassung: „Durch eine weise gesetzliche Regelung, welche in erster Linie durch die öffentliche Gesundheitspflege, deren integrirender Theil die Pharmacie ist, bedingt wird." —

Aus dieser gesetzlichen Regelung erwachsen dem Apotheker folgerichtig eine bedeutende Anzahl Pflichten und eine große Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber.

Um den auf diese Weise zur Geltung kommenden Pflichten vollkommen zu genügen und die geforderte Verantwortlichkeit in ihrem ganzen Umfange übernehmen zu können, ist es nicht nur erforderlich, die Rechte des Apothekers festzustellen und zu wahren, sondern ihm auch als Aequivalent ein standesgemäßes Auskommen und eine gesicherte Existenz für seine Zukunft zu gewährleisten.

Die weitere Frage: ist es zweckmäßig, der unbeschränkten Vermehrung der Apotheken Schranken zu setzen? wurde mit 15 gegen eine Stimme bejaht und zwar in folgender Fassung: Die Section ist nach gründlicher Berathung und Anhörung der Vertreter der verschiedenen Staaten zur Ueberzeugung gekommen, daß es im Interesse des Publikums liege, in der Vermehrung der Apotheken eine dem wirklichen Bedürfnisse entsprechende Beschränkung walten zu lassen. Die Section betrachtet diese Beschränkung aber auch als das wirksamste Mittel zur Wahrung des Ansehens und der Leistungsfähigkeit des Standes." —

Diesem Allem zufolge kommt die Kammer zu dem einstimmigen Ergebnisse:

1) daß gewichtige Gründe vorliegen, welche bei den Apotheken eine Ausnahme von der jetzigen Regel der freien Gewerbeausübung nothwendig machen;

2) daß das Concessionssystem in seiner bisherigen Beschränkung auf das amtlich festzustellende Bedürfniß des Publikums den Interessen des letzteren besser entspricht, als eine unbeschränkte Vermehrung der Apotheken;

3) daß hierdurch keine Vertheurung der Apothekerwaaren zum Vortheil einiger

wenigen Privilegirten und zum Nachtheil des Publikums staatlich autorisirt wird;

4) daß für die Medicinal-Polizeibehörde bei Errichtung einer neuen Apotheke oder bei Erhebung einer Filial-Apotheke zu einer selbständigen Apotheke einzig und allein das Gemeinwohl (also einerseits die erleichterte Arzneibeschaffung und andererseits der ungefährdete Fortbestand der zunächst betheiligten Apotheken) maßgebend sein soll;

5) daß einer Concessions-Ertheilung die Ausschreibung in den gelesensten öffentlichen Blättern vorausgehen soll, um dem Würdigsten die Personal-Concession verleihen zu können;

6) daß (im Widerspruch mit dem Ministerial-Erlaß vom 17. November 1831) im Zweifelsfalle, also bei einer Meinungsverschiedenheit des Oberamtsarztes und des Kreismedicinalraths die Concession zu Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt werden soll;

7) daß die Filial-Apotheken nach und nach zu selbständigen Apotheken erhoben werden sollen.

II.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart.

Den 20. Mai 1868.

Die Stuttgarter Handelskammer hat sich die zwei Fragen vorgelegt:

1) Ob Gründe vorliegen, welche bei den Apotheken eine Ausnahme von der jetzigen Regel der freien Gewerbeausübung nothwendig machen?

2) Ob das Concessionssystem in seiner bisherigen Beschränkung auf das amtlich festzustellende Bedürfniß des Publikums den Interessen des letzteren entspreche, ob nicht hiedurch vielmehr eine Vertheuerung der Apothekerwaaren zum Vortheile einiger weniger Privilegirter und zum Nachtheil des Publikums staatlich autorisirt sei?

Ad 1) Was die erste Frage betrifft, so nahm das Apothekergewerbe schon unter der früheren Zunftverfassung und nimmt namentlich heute nach Einführung der Gewerbefreiheit unter allen übrigen Gewerben eine exempte Stellung ein. Seine Ausübung ist an den Nachweis der persönlichen Befähigung geknüpft, seine Fabrikate sind Taxpreisen unterworfen, die Zahl der Apotheken ist nach dem amtlich festzustellenden Bedürfniß des Publikums geregelt. Diese Principien der alten Zunftverfassung sind theils schon lange her, theils in ihren letzten Ueberresten durch die neue Gewerbeordnung von 1862 aufgehoben worden. Die Meisterprüfungen u. s. w. für die zünftigen Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, die Vorschriften für die Prüfungen der Schmiede im Hufbeschlag, die Prüfungen bei den unzünftigen Gewerben der Barbiere, der Hebammen, Feldmesser, der für Mahlgäste arbeitenden Getreidemüller, der Schiffer, Kunstfärber Ziegler, Schieferdecker, sind sämmtlich beseitigt, die Hebammen und Feldmesser fallen nicht mehr unter das Gewerbegesetz, bei den Schiffern hängt der Nachweis der Tüchtigkeit mit ihrer Concessionirung zusammen. Somit findet heute die Beibehaltung einer Prüfung der persönlichen Befähigung allein noch bei den Apothekern und solchen Laboranten statt, welche denselben gleich zu achten sind, d. h. welche Laboratorien halten und zusammengesetzte Arzneimittel bereiten.

Die Handelskammer findet die Beibehaltung des Nachweises der persönlichen Befähigung bei den Apothekern vollkommen gerechtfertigt und im Interesse der Staatsbürger unerläßlich, da bei dem Apothekergewerbe das Leben und die Gesundheit in ungleich höherem Grade und unmittelbarer als bei jedem andern Gewerbe, z. B. der Zimmerleute, Maurer, Baumeister, Schiffer ꝛc. betheiligt und seine richtige Ausübung (namentlich die sachverständige Bereitung von Arzneimitteln nach Recepten) von Kenntnissen bedingt ist, welche nicht auf praktischem Wege und durch Routine, sondern einzig und allein durch wissenschaftliche Studien (Chemie, Botanik ꝛc.) erworben werden können.

Ad. 2). Dagegen hat die Beschränkung der Zahl der Apothekerstellen auf das amtlich festzustellende Bedürfniß des Publikums mit dem Interesse des Publikums nichts zu schaffen. Diese Einrichtung bezweckt einzig und allein den gesicherten Erwerb des Apothekergewerbes und ist ein Ueberbleibsel des alten Zunftsystemes, welches die Volkswohlfahrt durch eine angemessene Vertheilung des Vermögens, beziehungsweise das gesicherte bürgerliche Auskommen der Gewerbeinhaber mittelst Beschränkung der Zahl der Gewerbsstellen zu begründen suchte, und demgemäß den Producenten einen entsprechenden Absatz mittelst einer künstlichen Beschränkung der Zahl der Gewerbetreibenden, den Consumenten eine wohlfeile Waare mittelst Taxen sichern zu können vermeinte. Indem man nur eine bestimmte Zahl von Producenten jeder Gewerbskategorie für eine bestimmte Zahl von Consumenten zuließ, glaubte man den ersteren ein angemessenes Auskommen, indem man für die Produkte Taxpreise festsetzte, den letzteren eine solide und wohlfeile Waare sichern zu können. Da jedoch dieses System der Privilegien die Unterschiede im Kapitalbesitz, in der technischen und merkantilen Geschicklichkeit der einzelnen Unternehmer nicht zu beseitigen vermochte, so wurden die obigen Zwecke doch nicht erreicht und die Zunftverfassung zeigte die gleichen Unterschiede der individuellen Geschäftsprosperität und des Vermögensbesitzes, welche heute die freie Concurrenz aufweist. Es bleibt unter allen Umständen eine Illusion, wenn man meint, das Bedürfniß des Publikums bemessen, und wenn man auf diese Fiction hin eine bestimmte Zahl von Unternehmungen fixirt hat, diesen einen gleich großen Absatz und ein gleich gutes Auskommen zusichern zu können. Dieselbe Illusion liegt der amtlichen Taxe zu Grunde, welche dem Publikum eine wohlfeile Waare verschaffen sollte. Sie begünstigte die Mittelmäßigkeit und bewilligte denjenigen, welche vermöge ihrer Geschicklichkeit und ihrer Capitale dem Publikum eine wohlfeilere Waare hätten geben können, eine Prämie.

Angemessene Preise schafft nur die freie Concurrenz. Die Handelskammer glaubt nicht, daß es den bestehenden Apotheken vor einer zu starken Concurrenz bange zu sein braucht, wenn ihr Gewerbe freigegeben wird. Es vereinigen sich

speziell bei dem Apothekergewerbe verschiedene Gründe, welche diese Ansicht bestärken. Vor allen Dingen ist der geforderte Nachweis der persönlichen Befähigung, das Examen, eine kräftige Schutzwehr gegen eine das Interesse der Unternehmer und des Publikums beeinträchtigende Ueberſetzung des Gewerbes. Ferner ist zur Errichtung einer Apotheke der Besitz eines eigenen Wohnhauses mit Räumlichkeiten für Magazine, Laboratorium u. s. w., also ein größerer Kapitalbesitz für Anlage und Betrieb unerläßlich. Der Zudrang wird daher schon aus diesem Grunde nicht stark sein. Ein zutreffendes Beispiel sind die Bäcker und Fleischer. Jedermann hatte gehofft, daß nach Einführung der Gewerbefreiheit eine größere Concurrenz unter denselben hervortreten werde. Diese Erwartung ist aber nicht in Erfüllung gegangen (s. Jahresbericht der Handelskammern 1863, S. 107.), weil die Ausübung dieser Gewerbe meistentheils den Besitz eines eigenen Wohnhauses erfordert, indem man sie nicht gerne in Miethe nimmt, wie dies z. B. bei Schustern, Schneidern 2c. geschieht, deren Zahl sich daher auch am meisten vermehrt hat.

Demnächst gehört das Apotheker-Gewerbe zu den Localgewerben, bei welchen sich jeder neue Unternehmer den Localbedarf selbst wohl überlegt, ehe er sich niederläßt und eine Ueberſetzung veranlaßt. Je größer aber das Capitalrisico ist, desto reiflicher wird ein Candidat sein Vorhaben überlegen, da in größeren Städten auch die Wahl des geeigneten Platzes für die Errichtung einer Apotheke wohl in Betracht kommt, diese Wahl aber weitere Schwierigkeiten macht.

Endlich sehen sich die Apotheker seit der Beschränkung des Arzneigebrauchs in Folge des in der Arzneikunst eingetretenen Umschwungs mehr und mehr veranlaßt, als Chemiker oder Kaufleute in der Bereitung oder im Verkauf von pharmaceutischen Präparaten und Extracten, sowie im Feilbieten gewisser allgemeiner in die Mode kommender Gesundheitsmittel, Cosmetica, ärztlicher Apparate 2c. einen Erwerb zu suchen. Es ist daher ungleich weniger riscant, die Fabrikation chemischer und pharmaceutischer Präparate ohne die Zugabe einer Apothekeeinrichtung als mit einer solchen zu betreiben, da für einen abgesonderten Betrieb der Ort der Niederlassung und die Localität des Betriebs beliebig und nach der Capitalkraft des Unternehmers gewählt werden kann, ohne, wie es bei Apotheken so häufig geschieht, mit Schulden anfangen zu müssen.

Aus diesen Gründen sind wir überzeugt, daß der Zudrang zu den Apotheken nach Freigebung des Gewerbes nicht so gewaltig sein werde, als die jetzigen Inhaber, welche ihre Apotheken mit zum Theil exorbitant hohen Preisen erworben haben, befürchten. Immerhin kann eine Wertherniedrigung dieser Anstalten, welche durch das Concessionirungssystem in Verbindung mit der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Unternehmungen gewissermaßen die Natur einer dinglichen Gerechtigkeit angenommen haben, nicht ausbleiben, und mit Rücksicht

hierauf erscheint es wünschenswerth, denjenigen Apothekern, welche aus Furcht vor Uebersetzung ihr Kapital auf einen Erwerbszweig fabricirender oder kaufmännischer Art überzuleiten wünschen, einen Spielraum von Zeit zu dieser Veränderung zu gewähren und für die Einführung der Freigebung einen angemessenen Termin von nicht unter 10 Jahren festzustellen. Da offenbar das bisherige gesetzliche Privilegium es ist, was den Werth der Apotheken auf so unverhältnißmäßige Standpunkte steigern half, so erscheint es nicht mehr als billig, daß das neue Gesetz den Uebergang zur Freigebung des Apothekergewerbes für die Betheiligten möglichst unschädlich mache. Ist dieser Uebergang gemacht, so werden die Apotheken und damit auch die Arzneien wohlfeiler werden, denn die Höhe der Taxen hängt wesentlich mit den hohen Ankaufspreisen der ersteren zusammen.

Endlich scheint uns nachstehender Punkt noch Beachtuug zu verdienen. Wenn das Apothekergewerbe nach Einführung der Gewerbefreiheit das Alleinrecht der Bereitung und des Verkaufs gewisser pharmaceutischer Fabrikate, zu gleicher Zeit aber auch das unbeschränkte Recht auf Feilbietung aller möglichen anderen beliebigen Gewerbswaaren für sich beansprucht, mit anderen Worten, wenn die Apotheker ihr Gewerbe von der allgemeinen Konkurrenz ausgeschlossen wissen, daneben aber für sich das Recht haben wollen, mit allen anderen Gewerben frei zu konkurriren: so erscheint dieß als eine Beeinträchtigung der letzteren und als eine Ungleichheit, die nur dadurch zu beseitigen wäre, daß die Apotheken, ganz dem Begriff eines Privilegiums gemäß, auf einen streng zugemessenen Kreis von Fabrikationen und Waaren beschränkt würden.

Die Handelskammer spricht sich daher über den Erlaß der Kgl. Centralstelle vom 4. März dahin aus, daß sie vom volkswirthschaftlichen Standpuncte der Beurtheilung aus die Ansicht der Kgl. Centralstelle über die Nothwendigkeit des Uebergangs zu der freien Niederlassungsbefugniß jedes befähigten inländischen Apothekers vollkommen theilt.

Schließlich glaubt die Handelskammer, daß im Interesse der Apotheker selbst eine rasche Erledigung dieser Frage wünschenswerth wäre, um, wenn sich dieselbe noch zu lange unentschieden hinziehen sollte, vor neuen Käufen um hohe Preise zu warnen.

III.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Ravensburg.

Den 30. Juni 1868.

Das Recht der unbedingten freien Niederlassung eines jeden geprüften Apothekers entspräche allerdings dem Princip der Gewerbefreiheit, die Apotheker sind jedoch nicht in allen Dingen den übrigen Gewerben gleichzustellen, bei welchen öfters mit wenigen Artikeln ein Gewinn sich erzielen läßt, der zur Erhaltung einer Familie ausreicht. Der Apotheker dagegen muß:

1) Alles haben, was der Kranke, sei er reich oder arm, bedarf, und zwar in solcher Quantität und Qualität, wie es die Medicinalordnung vorschreibt;
2) liegt es nicht in der Hand des Apothekers, sein Gewerbe, wie andere freie Gewerbe durch erhöhte Thätigkeit zu steigern, sondern er muß warten, bis das Publikum durch Krankheit ꝛc. genöthigt wird, seine Hülfe zu suchen, weshalb er denn auch in den Sommermonaten sehr wenig — in den Wintermonaten sehr viel zu thun hat.
3) Würde der Apotheker durch eine allzu starke Concurrenz genöthigt, zu Sicherung seiner Existenz sich vorzugsweise mit Nebenartikeln, mit Wunder- und Geheimmitteln, zu beschäftigen, so würde dies unzweifelhaft ihn nach und nach von seinem Hauptberufe abziehen, was zur Folge hätte, daß die wissenschaftliche Ausbildung und Vervollkommnung in seinem Berufe darunter Noth litte, sowie daß unsere im Inlande geschulten Apotheker künftig nicht mehr vom Auslande als tüchtige Fachmänner gesucht würden.
4) Manche glauben, daß eine übertriebene Concurrenz das Correctiv in sich selbst finden werde, allein bei dem Streben junger Leute nach einem eigenen Herde dürfte, weil solche nicht immer die Erfahrung zu Rathe ziehen, der Fall öfter eintreten, daß, wo 2 Apotheker genügen, sich versuchsweise ein dritter und vierter niederläßt, wodurch zu befürchten stünde, daß der übertriebenen Concurrenz wegen häufig gewisse gewerbliche Vortheile angewendet werden, welche zum Nachtheile des Publikums ausfallen müßten.

5) Nach dem Urtheil vieler erfahrener Aerzte ist dringend geboten, das Concessionssystem in seiner bisherigen Beschränkung auf das amtlich, insbesondere auch durch Gemeindebehörden festzustellende Bedürfniß des Publikums beizubehalten, jedoch soll die Concession nur an die Person gebunden, sowie gestattet sein in Orten, wo nur eine einzige Apotheke besteht, welche quasi als Monopol betrachtet werden kann, weil mehrere Stunden im Umkreis keine zweite Apotheke zu finden ist, ein zweites Geschäft zu concessioniren, wenn ein weiteres Bedürfniß amtlich bezeugt werden kann.

Die gleiche Rücksicht dürfte in solchen Städten zu nehmen sein, deren Einwohnerzahl sich gegen früher bedeutend gehoben hat.

6) Die Prüfung der Apotheker und der Nachweis ihrer praktischen Uebung haben fortzubestehen und sind im Falle der Aufhebung des Privilegiums eher strenger zu nehmen als bisher, um allen wissenschaftlichen Forderungen der Zeit gerecht zu werden.

Ebenso dürfte die Ueberwachung der Apotheken eher vermehrt, als vermindert und eine strenge Apothekerordnung beibehalten werden; auch ist das Bestehen einer Medizinaltaxe wünschenswerth.

7) Wenn das Princip der freien gewerblichen Niederlassung gesetzlich durchgeführt werden wollte, so ist zu dessen Einführung eine Frist von wenigstens 10 bis 12 Jahren nothwendig, damit nicht bei den vielen Apotheken, welche durch junge angehende Geschäftsmänner um theure Preise erworben worden sind, große Härten und bedenkliche Folgen hervorgerufen werden. Oder, um in letzterer Hinsicht möglichst schonend vorzugehen, dürfte für das Freigeben des Apothekergewerbes vorerst noch kein Termin zu bestimmen, sondern abzuwarten sein, welche Folgen das oben in Punkt 5 vorgeschlagene Vermehren der Apotheken nach dem amtlich festzustellenden Bedürfniß der Bevölkerung herbeiführe.

Unter diesen Voraussetzungen wäre die Regulirung der unnatürlichen Gewerbsverhältnisse, in welche die Pharmacie durch ihren künstlichen Schutz gerathen ist, später der freien Concurrenz zu überlassen, wenn selbst auch im Anfange einige Mißstände vorkommen sollten; und diese Regulirung würde gewiß sich zum Vortheile der Pharmacie, wie zu dem des Publikums vollziehen.

In der Sitzung der Kammer vom 12. Octbr. d. J. ist weiter beschlossen worden:

1) einstimmig: daß gegen die Veröffentlichung ihrer Voten, sowohl hinsichtlich der früheren, als wie der heutigen keine Einwendung zu machen seie und

2) mit 8 Stimmen, daß sie die in dem Berichte vom 2. Juli geäußerten Ansichten über die Reformfrage der Pharmacie durchgehends festhalten;

dagegen wird mit 3 Stimmen folgender abweichender Antrag gestellt:

„Da nach unserer Berechnung dem Besitzer einer mittleren Apotheke in Württemberg abzüglich der Zinsen des Ankaufkapitals nur noch ein Reinertrag von wenigen hundert Gulden übrig bleibt, und weil daher die Vortheile, welche das jetzige System dem Apothekerstande bringen soll, mittelst der durch dasselbe erzeugten hohen Apothekenpreise rein illusorisch gemacht werden, so sind wir für prinzipielles Freigeben des Apothekergewerbes an jeden geprüften Apotheker unter möglichster Schonung der jetzigen Besitzer von Apotheken, sowie unter Wahrung und Verschärfung der Staatsaufsicht.

IV.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Ulm.

Den 23. Juli 1868.

Bei der Beurtheilung der durch das K. Ministerium des Innern in Anregung gebrachten Frage der Freigebung des Apothekergewerbes für jeden Inländer, der die persönliche Befähigung zum Betriebe dieses Gewerbes nachweist, muß die Kammer aus Gründen, die in ihrer Stellung und ihrer Zusammensetzung liegen, nothwendiger Weise von allen Gründen technischer Natur, die für und wider geltend gemacht werden könnten, vollständig absehen, und sich lediglich auf den Standpunkt des Interesses des Publikums stellen, wie auch schon in dem Erlasse angedeutet ist. Es ist dieser Standpunkt um so mehr einzuhalten, da auch die im Gewerbeblatt erschienenen Artikel für und wider, die sonst zur Orientirung dienen könnten, zu sehr das Gepräge des Parteistandpunktes an sich tragen, als daß wir lediglich an der Hand derselben uns ein Urtheil bilden möchten.

Von diesem Standpunkte aus ergeben sich zunächst folgende Fragen.

1) Verlangt der jetzige Zustand der Pharmacie in Württemberg eine Aenderung in der angedeuteten Richtung, und wird eine solche namentlich vom Publikum verlangt?

2) Wird eine Erweiterung der Concurrenz auf diesem Gebiete des gewerblichen Lebens dem Publikum von wesentlichem Vortheil sein, und

3) Wie verhält sich der jetzige Zustand und die beantragte Aenderung zu den Grundsätzen des freien Gewerbebetriebs?

Zu 1) Nach unserem Wissen hierüber, das freilich nicht auf technische Beobachtungen sich gründet, und daher auch nicht auf die wissenschaftliche Stellung der inländischen Pharmazeuten sich beziehen kann, ist der Betrieb der in Württemberg bestehenden Apotheken ein durchaus geordneter; den Anforderungen der Heilkunde vollständig entsprechender, wenigstens ist uns Gegentheiliges hierüber nicht bekannt geworden, ebensowenig als sich bis jetzt aus diesem Grunde ein Verlangen nach Reform der württembergischen Pharmacie von Seiten des Publikums manifestirt

hat. Eine Aenderung der bestehenden Einrichtung aus Rücksichten dieser Art erscheint somit für das Urtheil des Laien in der Pharmacie nicht als nothwendig.

Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß da und dort das Verlangen nach Errichtung weiterer Apotheken laut geworden ist, namentlich in Orten, die von den bestehenden Apotheken weiter entfernt liegen. Es ist dieß ein sehr naheliegender Wunsch und es mag sein, daß in dieser Beziehung in manchen Fällen dem Bedürfniß des Publikums nicht genügend Rechnung getragen worden ist, obgleich wir bei dem Mangel einer genügenden Statistik positive Anhaltspunkte hierüber zu geben nicht im Stande sind.

Hiedurch allein aber erscheint uns das Verlangen nach Freigebung der Apotheken noch nicht gerechtfertigt zu sein, denn derartigen Wünschen kann nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses durch die Verleihung weiterer persönlicher Berechtigungen schon nach dem Stande der bisherigen Gesetzgebung entsprochen werden.

Zu 2) Abgesehen von dem eben bezeichneten Vortheile, den die Freigebung des Apothekenbetriebs in Folge der voraussichtlichen Errichtung von Apotheken in solchen Orten, die bisher keine Apotheke hatten, für das Publikum bringen würde, wird nach unserer Ansicht der weiter erwartete Vortheil, daß die vermehrte Concurrenz eine Verwohlfeilerung der Apothekerwaaren herbeiführen werde, von keiner großen Bedeutung werden.

Es ist in dieser Beziehung zunächst hervorzuheben, daß es sich hier blos um die Medicamente im engern Sinne handeln kann, deren Abgabe und Zubereitung nach dem bis jetzt geltenden Rechte nur durch einen Apotheker geschehen darf; denn der Verkauf derjenigen Apothekerwaaren, die jetzt schon Gegenstand des freien Verkehrs sind, wird von der Freigebung des Apothekergewerbes beinahe nicht berührt werden, eben weil derselbe nach dem geltenden Rechte schon freigegeben und durch kein entgegenstehendes Privilegium beschränkt ist.

Für die Medicamente im engern Sinne aber wird vor allen Dingen in Betracht kommen, ob die bisherige Preisregulirung der Materialien zu denselben und der darauf zu verwendenden Arbeit vermittelst der Taxe beibehalten werden soll, oder nicht. Hierüber ist in dem Erlasse selbst Nichts gesagt, wohl aber scheint der Passus: „Hiebei wäre selbstverständlich, daß an der Aufsichtsführung über die Apotheken nicht nur nichts zu mindern, dieselbe vielmehr in dem der größern Freiheit des Betriebsbeginnens entsprechenden Maße zu verschärfen wäre" anzudeuten, daß die Taxe bestehen bleiben soll.

Bleibt die Medicinaltaxe, so ist selbstverständlich eine Ermäßigung der Preise für die Regel nicht zu erwarten, denn ein Ausbieten der Medicamente im Ab-

streich, was allein eine solche Wirkung hervorbringen könnte, wird kaum anzunehmen sein, und ist auch bis jetzt in den Städten, welche eine größere Anzahl von Apotheken zählen, nicht vorgekommen, und wäre vielleicht auch nicht einmal wünschenswerth.

Fällt aber die Medicinaltaxe weg, so kann die Wirkung für das Publikum leicht auch eine entgegengesetzte werden. Denn auch bei Freigebung des Apothekenbetriebs ist nicht anzunehmen, daß an allen Orten eine preisregelnde Concurrenz sich findet, und hier kann dann den einzigen Apotheker eines Orts Niemand hindern, seine Preise nach Belieben zu machen, da er für seine nächste Umgebung wenigstens eine Art von Bannrecht hat.

Sehr groß scheint uns daher der Nutzen für das Publikum in keinem Falle zu werden, da, was an einem Orte vielleicht gewonnen wird, am andern Orte wieder verloren geht, wohl aber könnte eine durch rücksichtslose Concurrenz an einem einzelnen Orte herbeigeführte bedeutende Preisminderung zu Gewissenlosigkeiten führen, gegen die das Publikum ziemlich schutzlos ist, da ihm die nöthige Sachkenntniß zur Prüfung der abgegebenen Medicamente fehlt, und auch die schärffte Beaufsichtigung durch die überwachende Behörde nicht im Stande ist, dieselben zu verhindern.

Außerdem kann ja, wenn die jetzige Taxe zu hoch befunden würde, von Seiten der Staatsregierung im Wege der Verordnung eine dem wahren Werth der Medicamente entsprechende Herabsetzung der Taxe verfügt und dadurch das Interesse des Publikums auf diesem Wege genügend gewahrt werden.

Zu 3) Wenn sich endlich für die Freigebung des Apothekergewerbes auf die herrschende Zeitrichtung und „die freiere Strömung, die mit unerbittlicher Consequenz zu dem Princip der freien Concurrenz Aller gegen Alle führt" berufen wird, und die Reform der Pharmacie in diesem Sinne als eine nothwendige Consequenz aus der Gewerbefreiheit dargestellt wird, so muß dagegen betont werden, daß das Apothekergewerbe sich in sehr wesentlichen Punkten von jedem andern Gewerbe unterscheidet, und daß man deßhalb mit einer blos principiellen Entscheidung über die angeregte Frage leicht daneben greifen könnte.

Zunächst wäre gegen das angeführte Argument zu entgegnen, daß man vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aus noch weitergehen müßte, als nach dem Inhalte des Erlasses beabsichtigt wird. In den Ländern, in welchen das Apothekergewerbe frei gegeben ist, wie z. B. England, Holland, Amerika, wird weder der Nachweis der persönlichen Befähigung verlangt, noch wird die Ausübung des Gewerbes in so minutiöser Weise controlirt und an polizeiliche Vorschriften gebunden, wie bei uns der Fall ist, und in erhöhtem Maße auch bleiben soll, und noch viel weniger wird dem Apotheker eine Taxe für seine Waaren vorgeschrieben. Die Beibehal-

tung dieser Beschränkungen des Gewerbebetriebs läßt sich nicht mehr mit dem Begriff der Gewerbefreiheit vereinigen.

Man wendet nun freilich hiegegen ein, daß Rücksichten auf die Sicherheit von Leben und Gesundheit der Staatsbürger solche Beschränkungen nothwendig machen, allein in England z. B., dessen Pharmaceuten in den Aufsätzen des Gewerbeblattes als besonders tüchtig gepriesen werden, bestehen diese Beschränkungen auch nicht, und so wenig sich der Staat darum bekümmert, ob Jemand für ein körperliches Leiden bei einem Arzte oder bei einem Quaksalber Hülfe sucht, oder gar Nichts thut, eben so gut kann er es auch dem Einzelnen überlassen, beim Bezug seiner Medicamente sich an den Mann seines Vertrauens zu wenden.

Wenn man also vom Standpunkte der Gewerbefreiheit aus für die Freigebung der Pharmacie argumentirt, so müßte man folgerichtig auch das, was an Beschränkungen im Betrieb des Gewerbes bestehen bleiben soll, mit über Bord werfen, und wir wären der Ansicht, daß, wenn die bisherigen Privilegien fallen sollen, dann auch der ganze polizeiliche Apparat, der auf den Apothekern lastet, sammt der Taxe fallen müßte. Die Kammer stellt sich jedoch nicht auf diesen radicalen Standpunkt, sie ist vielmehr der Ansicht, daß die Grundsätze der Gewerbefreiheit nicht ohne weiteres auf das Apothekergewerbe werden angewendet werden können, daß vielmehr allerdings Gründe vorliegen, welche bei den Apothekern eine Ausnahme von der Regel der freien Gewerbeausübung nothwendig machen.

Abgesehen von der polizeilichen Beschränkung der Freiheit im Betriebe des Gewerbes und von der Taxe, deren Beibehaltung, wie es scheint, von allen Seiten für nothwendig gehalten wird, besteht zwischen dem Apothekergewerbe und jedem andern Gewerbe der bedeutende Unterschied, daß es gerade mit dem Theile seines Betriebs, der an die Concession geknüpft ist, der Bereitung und Abgabe von Arzneimitteln, lediglich auf das locale Bedürfniß angewiesen ist.

Jedes andere Gewerbe hat die Möglichkeit, den Kreis nicht nur seiner Production, sondern auch seines Absatzes schrankenlos zu erweitern, der Apotheker dagegen kann bei aller persönlichen Tüchtigkeit und bei allem Fleiße weder die Zahl der Kranken vermehren, die Medicamente brauchen, noch kann er für diese Medicamente Absatz in fernen Gegenden suchen, er ist mit denselben an den localen Bedarf, und nebenbei noch an die Heilmethode des jeweiligen Arztes gebunden.

Die Grundsätze der Gewerbefreiheit, die, auf andere Gewerbe angewendet, vollkommen richtig sind, treffen daher bei der besondern Natur des Apothekergewerbes nicht zu, und deßhalb können sie auch nicht ohne weiteres auf Apotheken ausgedehnt werden. Keinenfalls aber ist man berechtigt, den principiellen Stand-

punkt der Gewerbefreiheit den Apothekern gegenüber stark zu betonen, so lange man die übrigen concessionirten Gewerbe, deren Beschränkung durch weit weniger triftige Gründe getragen ist, beibehalten will, und für Freigebung dieser Gewerbe ist, unseres Wissens wenigstens, noch von keiner Seite die Initiative ergriffen worden.

Besteht sonach vom Standpunkte des Publikums aus ein Wunsch nach Umgestaltung des Apothekerwesens nicht, ist ferner eine wesentliche Verwohlfeilerung der Arzneimittel von der Freigebung des Apothekergewerbes nicht zu erwarten, und ist diese letztere auch nicht als nothwendige Consequenz der Gewerbefreiheit einzuführen, so bleiben für unser Urtheil, welches sich auf Rücksichten technischer Natur, die etwa eine Reform der Pharmacie bedingen könnten, nicht einlassen kann, keine so gewichtigen Gründe übrig, um damit ein einseitiges Vorgehen mit einer Maßregel rechtfertigen zu können, die in die Vermögensverhältnisse von hunderten von Berechtigten so tief eingreift, ohne im gleichen Maße der Allgemeinheit Vortheile zu bringen.

In keinem andern deutschen Staate ist das Apothekergewerbe frei gegeben, wohl aber wird diese Frage da und dort ventilirt, und wir zweifeln nicht, daß in nicht zu langer Zeit auch für die Pharmaceuten das Recht des freien Gewerbebetriebs in Deutschland kommen werde. Bis dieß geschehen wird, könnte man aber nach unserer Ansicht auch bei uns warten, da keine so zwingenden Gründe für die beantragte Reform vorliegen, daß man zu einseitigem Vorangehen, ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten zu nehmen, genöthigt wäre. Diese Erwägung für die Gesetzgebung wird auf andern Gebieten des Verkehrslebens überall bereitwillig anerkannt, sie sollte um so mehr im vorliegenden Falle Beachtung finden, als es sich in der That durchaus nicht um Beseitigung eines Zustandes handelt, dessen längere Dauer als ein Uebel empfunden wird.

Vom Standpunkte der Pharmaceuten, die noch keine Apotheke besitzen, sieht sich die Sache allerdings anders an, sofern denselben durch Freigabe des Apothekenbetriebs die Aussicht eröffnet wird, sich früher und leichter selbstständig zu machen. Dieser Grund konnte aber für uns nicht maßgebend sein, da diesem Vortheil wohl der Nachtheil, der den concessionirten Apothekern zugefügt wird, die Wage hält. Die Kammer ist deßhalb der Ansicht, daß mit der beantragten Reform so lange zugewartet werden sollte, bis zu einem gemeinsamen Vorgehen mit den übrigen Staaten Deutschlands die Zeit gekommen sein wird; in der Zwischenzeit aber könnte durch eine liberalere Handhabung des Rechts zur Ertheilung persönlicher Concessionen und durch entsprechende Herabsetzung der Taxe, wo eine solche zulässig ist, einerseits für das Interesse des Publikums, anderseits dafür

gesorgt werden, daß der Uebergang zur Freigebung nicht in gar zu schroffer, den bestehenden Gewerberechten allzunachtheiliger Weise sich vollziehen würde.

Nach dem Vortrag des Referenten ergreift zunächst Hr. F. das Wort:

Er müsse sich gegen die Ausführung und den Antrag des Hrn. Referenten erklären.

Wenn es auch richtig sei, daß vom Publikum selbst die Initiative in der Apothekerfrage nicht ergriffen sei, so müsse er sich doch für die beantragte Freigebung aussprechen.

Es bestehe an vielen Orten ein Bedürfniß von Apotheken, das Recht zur Ertheilung persönlicher Concessionen genüge nicht, diesem Bedürfniß überall Abhilfe zu verschaffen, die Erlangung einer solchen Concession sei zu umständlich und langwierig, eine Garantie für jederzeitige liberale Handhabung dieses Rechts der Regierung liege nicht vor, da mit einem andern Ministerium auch andere Grundsätze eintreten können. Sodann sei er der Ansicht, daß die vermehrte Concurrenz dem Publikum Vortheile bieten werde; wie in allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit die Concurrenz nützlich und preisermäßigend wirke, so werde es auch bei den Apothekern sein, jedenfalls könne ein Nachtheil für das Publikum in keiner Weise entstehen, die bisherige Ueberwachung der Apotheken bleibe bestehen, die beantragte Reform könne daher nur nutzbringend wirken; er erkläre sich deshalb mit den Absichten des K. Ministeriums des Innern einverstanden und stelle den Antrag, die Kammer solle ihre Zustimmung zu der von dem Kgl. Ministerium des Innern beantragten Freigebung des Apotheker-Gewerbes aussprechen.

Hr. L.: Er sei für Aufhebung aller Beschränkungen der Gewerbsthätigkeit auf jedem Gebiet. Es bestehe der Uebelstand, daß viele Land-Gemeinden große Entfernungen zu den nächstgelegenen Apotheken zurückzulegen haben; diesem Uebelstande werde abgeholfen werden. Er würde am liebsten eine absolute Freigebung der Apotheken sehen, wie sie in Amerika und England eingeführt ist, er betrachte aber die beantragte beschränkte Freigebung als einen Schritt zu diesem Ziele, und gebe derselben deshalb seine Zustimmung.

Herr W.: Da die Bestimmungen, welche die Sicherheit des Publikums gegenüber nachlässiger oder betrügerischer Geschäftsführung der Apotheker bezwecken, beibehalten werden, so könne ein Nachtheil nicht entstehen; er sei daher gleichfalls für die beantragte Reform.

Hr. G.: Es sei richtig, daß von Seiten des Publikums noch nirgends eine Reform des Apothekerwesens verlangt worden sei, die vorliegende Frage der Freigebung sei vielmehr wesentlich von den unselbständigen Pharmaceuten in Anregung gebracht. Allein dies sei kein Grund, gegen dieselbe sich auszusprechen.

Er verkenne auch nicht, wie wünschenswerth es wäre, wenn in allen deutschen Ländern zumal vorgegangen würde, ebensowenig als er es verkenne, daß den Besitzern bereits bestehender Apotheken bei den hohen Preisen, die bezahlt worden seien, großer Nachtheil zugefügt werde durch die Aufhebung ihrer Privilegien.

Gleichwohl müsse er sich aber für die Reform aussprechen. Die erweiterte Concurrenz werde, wie sie überall gewirkt habe, so auch bei den Apothekern wirken, und zwar nicht nur auf Verwohlfeilerung der Apothekerwaaren, sondern sie werde auch auf die qualitativen Leistungen der Apotheker von günstigem Einfluß sein. Das Publikum könne nur gewinnen unter der Freigebung des Apotheker-Gewerbes, und er müsse sich deshalb dafür aussprechen. Dem Nachtheil, der den bereits bestehenden Geschäften dadurch zugefügt werde, stehe der Vortheil gegenüber, den daraus alle diejenigen ziehen, die trotz ihrer Befähigung zur Ausübung des Gewerbes daran verhindert werden, weil sie die Mittel zur Erwerbung einer Apotheke nicht besitzen. Mit seinen Anschauungen über das Recht zum freien Gewerbebetrieb könne er es nicht vereinigen, daß die Pharmaceuten noch gehindert sein sollen, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im eigenen Geschäfte zu verwerthen, und diese Rücksicht stehe ihm so hoch, daß die Nachtheile, die die bestehenden Geschäfte zu befürchten haben, für ihn nicht bestimmend sein können.

Die übrigen Mitglieder sprachen sich in ähnlicher Weise aus.

Bei der Abstimmung sprachen sich sechs Mitglieder gegen den Antrag des Ref. und für die Freigebung in dem im Erlasse angegebenen Sinne aus.

V.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn.

Den 24. Juli 1868.

Wir haben dem hohen Erlasse Nr. 275 vom 4. März gemäß die Frage, ob ein Uebergang zu der freien Niederlassungsbefugniß jedes befähigten Apothekers räthlich ist, in zwei Sitzungen besprochen und erlauben uns nun, unsere Ansicht in folgendem ehrerbietigst vorzutragen.

Der hohe Erlaß legt uns speciell die Frage vor, ob Gründe vorliegen, welche bei den Apothekern eine Ausnahme von der jetzigen Regel der freien Gewerbeausübung nothwendig machen. Wir glauben, diese Frage bejahen zu müssen, wie auch der hohe Erlaß selbst keineswegs volle Gewerbefreiheit für die Apotheker in Anspruch nimmt, vielmehr ein, allerdings erleichtertes, Concessions-System, Nachweis der persönlichen Befähigung zur *vorschriftsmäßigen* Verwaltung einer Apotheke, ferner des Vermögens, solche so herzustellen und zu unterhalten, daß allen hiefür zu stellenden Anforderungen genügt werde, beibehalten, nur Inländer als Bewerber um Concessionen zulassen und an der Aufsichtsführung über die Apotheken nicht nur nichts mindern, vielmehr sie verschärfen will. Wir sind ganz einverstanden, daß von dem Apotheker ein Nachweis seiner Befähigung verlangt und daß sein Geschäftsbetrieb controlirt werden muß; damit befindet man sich aber schon im Conflict mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und gibt die Nothwendigkeit einer Sonderstellung der Apotheken zu. Noch mehr ist es der Fall, wenn die Controle des Geschäftsbetriebs auch die Preise der Arzneimittel in sich begreift, wenn die Taxirung bleibt, und diese kann nach unserer Ansicht nicht aufgegeben werden ohne Benachtheiligung des Publikums, welches die Qualität und den Werth der Arzneien nicht beurtheilen kann.

Nach Allem, was man über den Umsatz der württembergischen Apotheker hört und liest, ist derselbe nicht so bedeutend, daß man erwarten kann, sie würden ihre Preise freiwillig herabsetzen; eher würden sie sie beim Wegfall der Taxen steigern und hiezu am Ende an solchen Orten, wo die Concurrenz sich mehrte,

auch gezwungen sein, weil auf diesem Felde stärkere Concurrenz und billigere Preise auf den Verbrauch ohne Einfluß sind, der Umsatz des Einzelnen also beschränkter wird und der Verdienst aus einer geringeren Umsatzsumme aufzubringen ist. Wir müssen daher die zweite uns gestellte Frage, ob durch den gegenwärtigen Zustand eine Vertheuerung der Apothekerwaaren zum Vortheile einiger weniger Privilegirten und zum Nachtheile des Publikums staatlich autorisirt werde, wenigstens in so weit verneinen, daß wir von vermehrter Concurrenz keinen Nutzen für das Publikum erwarten.

Etwas Anderes freilich wäre es, wenn man das Anlagecapital der Apotheken vermindern, d. h. die Privilegien ablösen und damit die Last des Apothekers erleichtern wollte; allein davon ist die Rede nicht und auch dieses Mittel würde nur vermittelst Beibehaltung der Taxen wirksam werden.

Wenn sodann beabsichtigt wird, nur Inländer zur Bewerbung um Concessionen zuzulassen, so widerspricht dies der Zeitrichtung ebensosehr, als bei den Gewerben der Zunftzwang, und es möchte eine sehr abweichende Behandlung der Ausländer angesichts der Zoll- und Handelsverträge der Neuzeit in die Länge nicht aufrecht zu erhalten sein, die Zulassung von Ausländern aber, so lange Württemberg das einzige freie Feld in Deutschland wäre, unseren jungen Pharmaceuten so unbequem werden, daß sie den jetzigen Zustand zurückwünschen würden.

Es steht ferner sehr dahin, ob das Recht der freien Niederlassung zur Folge haben würde, daß Apotheken da entständen, wo sie für das Publikum wünschenswerth sein mögen; es ist eher zu erwarten, daß in den größeren Städten zu viele aufkämen und in den Dörfern eine geringere Zahl neu errichtet, als von diesen in die Stadt verlegt werden wird.

Wenn wir uns somit nach den Gründen umsehen, welche ein Abgehen von der bestehenden Gesetzgebung veranlassen können, so finden wir solche weder in Mängeln, welche unseren Apotheken zur Last zu legen wären, noch in einem von einer Aenderung für das Publikum zu erwartenden Nutzen; dasselbe verlangt unseres Wissens eine Aenderung auch gar nicht; wie sehen vielmehr blos einen solchen Grund, das Interesse der jüngeren Pharmaceuten, welche allerdings nur mit großer Schwierigkeit zu einem eigenen Geschäfte gelangen können. Allein, es bleibt doch fraglich, ob der Wegfall jeder Beschränkung in der Ansäßigmachung dem größeren Theile derselben zu einem einigermaßen sicheren Nahrungszweige verhelfen würde und dann verlören das, was sie gewönnen, die bereits etablirten Apotheker, denen ein Recht auf ihren Besitz ebensogut zusteht, als jenen ein Recht auf selbständige Ausübung des Berufes, für welchen sie sich vorbereitet haben, dessen Beschränkungen ihnen aber von jeher bekannt waren.

Wir sind daher nicht für eine durchgreifende Reform in angedeuteter Richtung in unserem Lande, so lange nicht etwa eine einheitliche Gesetzgebung im übrigen Deutschland, oder doch im überwiegend größeren Theil desselben einen Anlaß dazu gibt; wohl aber glauben wir nach dem, was wir über die Vertheilung der Apotheken in unserem Lande erfahren haben, daß noch an manchen Orten die Errichtung von solchen zweckmäßig wäre, und würden empfehlen, bei Gesuchen um Concessionen die Bedürfnißfrage nicht allzu strenge zu nehmen, vielmehr dieselben in der Regel da zu ertheilen, wo das Organ der Bevölkerung es verlangt und die Nützlichkeit einer neuen Apotheke für den Ort oder die Gegend begründen kann.

Wir haben einen Pharmaceuten, der als Apothekergehülfe in verschiedenen Ländern sich bewegt hat, eine Apotheke aber nicht besitzt, um seine Meinung befragt und fügen sein Gutachten bei.

Hochverehrliche Handels- und Gewerbekammer Heilbronn!

Indem ich mich zum Empfang hochverehrlicher Mittheilung vom 16. d. sammt Beilagen bekenne, darf ich wohl annehmen, daß die gewünschte Aeußerung nicht eine ausführliche Darstellung des Pro und Contra dieser Frage, sondern nur meine individuelle Ansicht über letztere enthalten soll; denn diese Frage ist schon so alt und das Material der Beurtheilung derselben, da eine Trennung in rein gewerbliche und medicinischpolizeiliche nicht wohl angeht, so umfangreich und mannigfach, daß es mir in der That nicht möglich wäre, alles darüber bekannt gewordene hier, wenn auch nur auszugsweise und resumirend wiederzugeben. Dagegen will ich gerne versuchen, mit Nachstehendem unter Berücksichtigung der specifisch Württemberg'schen Gesetzesbestimmungen meine persönliche Ansicht über diese heikle Frage auszusprechen; ich bitte jedoch, gefälligst zu berücksichtigen, daß ich das Apotheker-Examen schon im Jahr 1833 in Berlin gemacht habe und daß ich seit 1840 nicht mehr in diesem Fache thätig bin — daß also seit so langer Zeit doch wohl Veränderungen in demselben durch Gewohnheit praktisch geworden sein können, die möglicherweise auch Einfluß auf die Beurtheilung der angeregten Frage haben würden.

In der von der K. Centralstelle angezogenen K. Verordnung vom Jahre 1843 ist durchaus nicht gesagt, daß die Apothekerberechtigung von einer gegebenen Bevölkerungszahl abhängig sein soll, sondern §. 6. sagt nur, „daß die Frage von der Ertheilung einer neuen Concession lediglich nach dem im einzelnen Falle vorwaltenden medicinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen ist.“ Auch die wenigen bestehenden dinglichen Berechtigungen werden davon keine Ausnahme machen,

wenigstens ist mir kein Fall bekannt, daß in einer solchen dinglichen Berechtigungsertheilung gesagt wäre, daß neben der betreffenden Apotheke nicht noch eine andere am gleichen Orte solle bestehen dürfen. Meiner Ansicht nach kann deßhalb auch das Apothekergewerbe recht wohl frei gegeben werden, ohne daß der Staat eine Verbindlichkeit dadurch bekäme, die davon betroffenen bestehenden Apotheken für die durch neu geschaffene Concurrenz entstehende Einbuße in der Rentabilität gleichsam im Ablösungswege zu entschädigen, welch' letzteres auch schon geltend gemacht werden wollte.

Die sofort nun entstehende Frage betrifft die Nützlichkeit der Freigebung, wobei natürlich nur eine Nützlichkeit für das Publikum gemeint sein kann. Die K. Centralstelle erklärt in dem Erlasse vom 4. März als „selbstverständlich", daß an der Aufsichtsführung über die Apotheken nicht nur nichts zu mindern, sondern dieselbe vielmehr zu verschärfen wäre. Also Nachweis der Apotheker über theoretische und praktische Befähigung, in Folge dessen Examen und noch periodische Visitationen! Das ist demnach nicht mehr die unbeschränkte Freiheit, welche durch die sonst allgemein anerkannten Bestrebungen der K. Centralstelle den andern Gewerben zugestanden worden ist! Wenn nun aber die Gewerbefreiheit aus Nützlichkeitsgründen in Betreff des Apothekergewerbes eine grundsätzliche Beschränkung erhalten soll, so wird solchen allgemeinen Nützlichkeitsgründen doch wohl noch weiter Rechnung getragen werden dürfen. Allgemeine Freiheit des Apothekergewerbes hebt auch die amtliche Taxation der Arzneimittel auf und dabei würde das medicinirende Publikum schlecht fahren. Mag auch Herr A. K. in Nr. 7 und 10 des Gewerbeblattes in Abrede ziehen, daß die Arzneimittel durch allgemeine Freigebung des Apothekergewerbes und in deren Folge durch Beseitigung der amtlichen Taxe theurer werden, so ist Schreiber dieses doch so frei, das Gegentheil zu behaupten. Herr A. K. sagt: es lasse sich dieses nicht a priori feststellen, da erst der Beweis dazu durch factische Aufhebung der Taxe ermittelt werden müsse. Nun, solche Beweise liegen schon aus anderen Ländern vor. Schreiber dies hat in den Jahren 1836 und 1837 in einer Apotheke in Paris, wo keine amtliche Taxe besteht, als Gehilfe gearbeitet und weiß von da her noch so viel, daß die Dame du comptoir, welche in der Apotheke gleich am Eingange saß und das Geld einnahm, in der Regel auch den Preis, wenigstens für einfache Arzneimittel, feststellte und dabei fast durchgängig nur die Beschaffenheit des Kleides der Abholenden als Norm dienen ließ. Aber auch von Deutschland liegen solche Beispiele schon vor; in Orten, wo viele Fremde, Engländer, Franzosen, Russen sich periodisch aufhalten, z. B. in den deutschen Bäderorten werden Recepte, die nicht lateinisch geschrieben sind, auch als Handverkauf, demnach nicht nach der Taxe behandelt. Und warum wollte man dem Apotheker eine solche Licenz nicht

auch gestatten? Behandelt doch jeder Detailhändler sein ständiges Publikum anders als die Passanten!

Für mich steht es aus Erfahrung fest, daß durch die Aufhebung der Taxe die Arzneimittel, namentlich die zusammengesetzten, theurer werden. Eine Nützlichkeit der Freigebung für das medicinirende Publikum kann ich demnach auch nicht zugeben. Gegenwärtig soll es circa 100 junge Württemberg'sche Pharmaceuten geben, die das Staats-Examen gemacht haben und nun auf Freigebung des Apothekergewerbes dringen. Allein auf diese hat der Staat keine Rücksicht zu nehmen. Dieselben haben sich der Apothekerei gewidmet mit dem Bewußtsein, daß die selbständige Ausführung ihres Faches Beschränkungen unterliegt, die aus allgemeinen Nützlichkeitsgründen nicht so ohne Weiteres aufgehoben werden können. Freilich kann man auch behaupten, daß in Ländern, wo die Ausübung des Apothekergewerbes frei ist, die Sterblichkeit nicht größer ist, als in Ländern, wo solche Beschränkungen existiren. Aber ich weiß auch aus Erfahrung, von Saarbrücken her, daß die Franzosen von sechs bis acht Stunden Grenzeinwärts ihre Arzneimittel aus Grenz-Apotheken Deutschlands holen, weil sie zu ihren französischen Apothekern und zu deren Arzneimittel kein Vertrauen haben.

Wenn nun auch nach Ansicht der K. Centralstelle aus allgemeinen Nützlichkeitsgründen Examen der Apotheker und deren Gehilfen sowie periodische Visitationen der Apotheken fortbestehen sollen, so wird eine gänzliche Freigebung des Apothekergewerbes den Nutzen für's Publikum nicht erhöhen, zum Schutze des letztern aber eine amtliche Taxation der Arzneimittel beibehalten werden müssen. Dieses soll aber nicht ausschließen, daß an Orten, wo bisher eine Apotheke noch nicht ist, nun eine solche im Concessionswege gestattet werden darf, namentlich wenn Gemeinden oder Amts-Corporationen dieses wünschen und vielleicht Beiträge dazu aus ihren öffentlichen Mitteln bewilligen; denn so gut Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Thierärzten sogenannte Wartegelder aus Korporationskassen bewilligt werden, läßt sich auch annehmen, daß Corporationen gerne Beiträge aus öffentlichen Mitteln bieten werden, wenn damit die Etablirung einer Apotheke an Orten, denen eine solche bisher abging, erleichtert werden kann. An solchen Orten aber, welche schon eine oder mehrere Apotheken besitzen, sollte vorerst, wenn nicht eine ganz außerordentliche Bevölkerungszunahme vorliegt, eine neue Apotheke nicht zugelassen werden, eher vielleicht noch eine Verlegung einer der schon bestehenden in einen neuen Stadttheil, wie dies auch in Stuttgart schon geschehen sein soll. Um Orten, welche bisher eine Apotheke nicht haben, die Wohlthat des Besitzes einer solchen mit möglichster Schonung der Interessen der Nachbar-Apotheken zu gewähren, könnten letztere veranlaßt werden, gemeinschaftlich eine Filial-Apotheke zu errichten und wenn dann durch mehrjährigen Betrieb derselben

eine gute Rentabilität nachgewiesen wäre, so könnten die Collektivbesitzer veranlaßt werden, das Etablissement zum Zweck der Selbständigmachung, wozu allerdings der Staat die Genehmigung zu geben hätte, an einen geprüften Pharmaceuten gegen angemessene Bezahlung abzutreten. Dies scheint mir der richtige Weg zu sein, um unter möglichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse doch den darum supplicirenden Orten die Wohlthat des Besitzes einer Apotheke zu verschaffen. An Orten aber, welche keinen Arzt haben, sollte auch keine Apotheke sein, während da, wo ein Arzt sein Auskommen findet, auch ein Apotheker existiren kann. Dagegen würde ich eine Erhöhung der Taxe für Arzneimittel und deren Zubereitung nur selten und nur dann eintreten lassen, wenn wirklich einzelne Droguen außer Verhältniß theurer geworden wären.

Die Ansicht des Herrn A. K. in Nro. 7 und 10 des Gewerbeblattes hier ausführlicher zu besprechen, würde zu weit führen. Vom rein gewerblichen Standpunkt aus nimmt sich die allgemeine Freiheit in der Ausübung des Apothekergewerbes ganz hübsch und der Zeitrichtung entsprechend aus. Wo aber, wie bei dieser Frage, Gesundheit und leibliche Wohlfahrt des Publikums in Betracht kommen, kann die Frage allein vom rein gewerblichen Standpunkte aus nicht genügend erledigt werden. Prüfung der Apotheker und deren Gehilfen sowie periodische Visitationen der Apotheker sollen und müssen fortbestehen; amtliche Taxation der Arzneimittel für Recepturbetrieb sind nur günstig für das Publikum. Wenn nun noch eine mehr als seither freigebige Concessionsertheilung geübt wird für Orte, die bisher eine Apotheke nicht besaßen, aber nun eine solche nachsuchen und sich zu corporativen Gegenleistungen erbieten, so ist gewiß Alles erreicht, was das Publikum wünschen mag und dabei sollte es meiner Ansicht nach auch belassen werden.

VI.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Rottweil.

Den 23. Juli 1868.

Durch hohen Erlaß vom 4. März d. J. ist die Kammer aufgefordert worden, sich über die in Aussicht genommenen Reformen des Apothekergewerbes vom gewerblichen Standpunkte zu äußern.

Entsprechend dem Wortlaut des Erlasses haben wir in unserer Sitzung vom 7. Mai den Gegenstand einer Vorberathung unterzogen und zu derselben einen der beiden hier ansäßigen Apotheker eingeladen, um auch die Ansichten des Standes selbst, um dessen Interessen es sich handelt, unmittelbar zu hören und dadurch ein unpartheiisches Urtheil zu gewinnen.

Die Erwägungen, welche im Schooße des Collegiums von den verschiedenen Seiten gemacht wurden, und welche selbst von den tüchtigeren Apothekern getheilt werden, laufen darauf hinaus, daß auch in diesem Gewerbe ein wahrer Fortschritt nur in einer höheren Freiheit liege, welche den Einzelnen zwinge, etwas Tüchtiges zu leisten und etwas Gutes zu bieten, wenn er sich halten wolle, während die gegenwärtige Einrichtung leider nur zu sehr demjenigen einen Vorzug gestattet, der unabhängig von geistiger Tüchtigkeit eben irgend einem gütigen Schicksal den Besitz von Vermögen und damit die Erreichung seines Lebensziels verdankt.

Gehen wir näher ein:

I. Wir halten es für die höchste Ungerechtigkeit, welche im menschlichen Leben und insbesondere in der Sphäre der Erwerbsthätigkeit wohl aufzufinden ist, wenn einem Menschen durch äußere Schranken und Formen das ihm gebührende Recht vorenthalten wird. Sicherlich hat aber der Mensch ein Recht darauf, in demjenigen Geschäftszweige, welchem er seine Jugend, seine ganze Kraft, sein ganzes Leben widmet, es auch zu dem letzten Ziele alles geschäftlichen Lebens, zur Selbständigkeit zu bringen. In jedem Zweige der Thätigkeit wird sich für den Einzelnen stets ein seinen Fähigkeiten, seinen Kräften, seinem Vermögen entsprechen-

der größerer oder kleinerer Kreis öffnen, in welchem er der Menschheit nützlich sein kann. Bringt er es nicht zum großen Geschäftsmann, oder reichen seine Mittel dazu nicht aus, nun gut, so wird er in bescheidenem Maße sich einrichten, allein immer wird ihm der Verkehr, das freie Gesetz des Angebots und der Nachfrage, seine Stelle anweisen, oder aber auch, wenn er auf falsche Voraussetzungen hin ein Geschäft beginnt, ihn in Bälde zurecht weisen. Noch nirgends sind seit Aufhebung des Zunftzwangs Klagen laut geworden, noch nirgends hat man die Weisheit vermißt, welche dem Publikum in fürsorglicher Weise vorrechnet, wie viele Geschäftsleute dieser oder jener Art für dasselbe am vortheilhaftesten und heilsamsten seien.

Obgleich nun das Apothekergewerbe unzweifelhaft eines derjenigen ist, welches von seinen Angehörigen nicht weniger Kenntnisse in der Kunst des Geschäftsbetriebs, in der Waarenkunde, in technischen Wissenschaften verlangt, als jedes andere Geschäft, so ist doch der junge Mann, welcher diesem Stand und Beruf sich widmet, mit der Zeit vor einer Schranke angekommen, welche ihn nach Umständen zum ewigen Untergebenen stempelt. Und weßhalb? Wegen Mangels an Fähigkeiten oder Brauchbarkeit? Mit nichten; wegen Mangels an Mitteln, und nicht etwa an bescheidenem Vermögen, sondern weil er nicht reich genug ist, um das hohe Angeld aufzutreiben, mit welchem er sich in das Monopol seines Standes einzukaufen vermag. Auf der andern Seite fragen wir: ist dadurch, daß ein junger Mann die Mittel besitzt, die jener andere nicht hat, irgend eine höhere Garantie für seine Tüchtigkeit geboten; wird er dadurch fähiger, wird er dem Publikum dadurch bessere Dienste leisten? Die Frage beantwortet sich durch sich selbst und durch die Erfahrung. Man wird uns entgegenhalten, und wir geben den Einwurf als begründet zu: Es ist die Pflicht jedes, auch des angehenden Geschäftsmannes, vorher zu rechnen und mit sich zu Rathe zu gehen, ob, wie und mit welchen Mitteln er ein Ziel, das er sich gestellt, zu erreichen vermag, und es ist weiter seine Pflicht, wenn er die Rechnung nicht findet, von demselben abzustehen. Wir geben dieses Raisonnement gerne zu und sind vollkommen mit demselben einverstanden, allein wir müssen sofort die Gegenfrage stellen: wen trifft dabei der Nachtheil, und wer hat den Schaden bei diesem ungleichen Kampf zwischen Kapital und Arbeit? Wir antworten ohne Bedenken: das Publikum, und kommen damit auf eine weitere Seite unseres Gegenstandes.

II. Nach dem gegenwärtigen System und den bestehenden Verordnungen haben wir zur Zeit noch das Concessionswesen für die Apotheken, d. h. die Errichtung derselben wird genehmigt auf Grund von Gutachten, statistischen Erhebungen und einer Reihe mehr oder minder maßgebender Rücksichten durch die Behörde. Und wer ist diese Behörde? Ein Collegium von Beamten, welches in der

Regel weit vom Sitze der neuen Apotheke entfernt auf schriftliche Berichte hin entscheidet, und ohne eine eigene und unmittelbare Anschauung der Verkehrsverhältnisse des betreffenden Bezirks zu haben, doch diesem Verkehr gebieten zu wollen scheint, sich fein ja in dem von der Behörde beliebten und einmal angenommenen Maße zu bewegen. Wir wollen nicht weiter auf diesen Gegenstand eingehen und uns nur auf die Bemerkung beschränken, daß die Erfahrung und eben die zur Zeit allgemein im Gang befindliche Agitation gegen die bestehende Einrichtung nicht gerade für die Infallibilität jener Concessionsertheilungen bezw. Abweisungen spricht. Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Concession, jedes Monopol durch das ihr inwohnende Recht des Alleinverkehrs einen bestimmten Kapitalwerth darstellt, welcher sich im Kaufswerth des betreffenden Geschäfts, also der Apotheke im vorliegenden Fall, darstellt und verkörpert. Als Geschäftsmann, welcher der Apotheker ja ist, muß er natürlich auch die Interessen aus seinem Geschäftskapital und damit auch aus dem Werthe der Concession, des Alleinverkaufsrechts, herausschlagen. Und aus was natürlich müssen diese Interessen gewonnen werden? Aus dem Verkauf der Heilmittel, welche darum um so theurer sein müssen. Was ist also die Concession wirthschaftlich dargestellt? Es ist eine Steuer, welche die Regierung Jedem dafür auferlegt, daß er krank wird, es ist eine Luxussteuer in schönster Form. Freilich wird diese wohlmeinende Maßregel schwerlich im Stande sein, wirklich gesunde Zustände in Leben und Verkehr herbeizuführen, denn die vorhin geltend gemachte Anschauung ist weiter im Volk verbreitet, als man glaubt. Das Volk *fühlt* in wirthschaftlichen Dingen oft mehr, als es *denkt*. Allein die Sache geht noch tiefer, und wir müssen hier auf Etwas kommen, was eben in Folge des verkehrten Mittels die Absicht einer Hebung des Gesundheitszustandes geradezu in das Gegentheil verkehrt. Der Reiche, Vermögliche und Gebildete wird die Ausgabe im Krankheitsfalle nicht scheuen, anders aber ist es beim Armen und bei den weniger gebildeten Klassen. Es ist eine alte Klage in Württemberg, daß das Volk sich so gerne den Quacksalbern, Medicastern und derartigen zweifelhaften Menschen anvertraut. Man sagt, die Aerzte seien zu theuer für ihre Besuche. Dieser Beweis gilt wohl zum Theil für das Land, allein wir machen dieselbe Erfahrung in der Stadt, wo der ansäßige Arzt billig seine Besuche macht, dieß also nicht wohl der Grund sein kann. Nein, es ist insbesondere die Apotheke, welche mit ihren im Bewußtsein des Volks fest eingewurzelten „99 Proz." die Leute abhält. Somit verzichten sie lieber auf Arzt und Apotheker, und die Steuer, welche darum auf Gesundheit und Leben des Armen gelegt ist, die drückt noch schwerer, als die, welche den Geldbeutel trifft.

Wenn die Apotheker sich über die Tendenz auf Abschaffung ihrer Privilegien beklagen, und wenn sie herausrechnen, daß sie wenig verdienen, so mag das mit-

unter sehr wahr sein, sicherlich aber hat es seinen Grund einzig in den in Folge des Monopols enorm gesteigerten Ankaufspreisen. Denn gewiß könnten bei natürlichen und nicht künstlich geschraubten Verhältnissen und dann niedrigen Kaufspreisen der Apotheken deren Besitzer den gleichen Gewinn machen, wie unter den bestehenden Verhältnissen, allein sie hätten nicht nöthig, das Interesse aus dem Werth der Concession auf das kranke Publikum umzulegen, mit andern Worten: ohne Concession könnten die Apotheken gleichen Gewinn haben, und dem Publikum dabei doch billigere Arzneimittel liefern.

Daß indessen die Apotheken denn doch nicht so gar schlecht rentiren, das dürften die bis in die letzte Zeit stets steigenden Preise beweisen — Preise, welche so, wie sie nun einmal stehen, freilich aus dem einfachen wirthschaftlichen Grund eines zu hohen Anlagekapitals auch rückwärts wieder die Klage der Apotheker rechtfertigen, sie verdienen nicht viel. Wir glauben hienach, daß vom rein geschäftlichen Standpunkt bei einer Aufhebung der Concessionen das Publikum nur gewinnen kann und die Apotheker selbst nichts verlieren würden, vorausgesetzt, daß ihr ganzer Betrieb wirklich auf wirthschaftlich richtiger Grundlage angelegt wäre.

III. Es hat nun freilich bei dem Apothekergewerbe eine eigenthümliche Bewandtniß, insofern, als einerseits das Publikum nicht, wie bei andern Geschäften des freien Verkehrs im Stande ist, die Waare auf ihre Güte zu prüfen, und als anderseits nicht den Apothekern freigestellt ist, wie jedem andern Geschäftsmann, sich eben diejenigen Waaren beizulegen, welche „gehen", welche einen Ertrag abwerfen. Man hat als Gegengewicht gegen das Monopol der Apotheker ihnen die Unterordnung unter eine Aufsichtsbehörde und Visitationen ihres Betriebs und ihrer Waaren auferlegt. Diese Einrichtung beabsichtigt, vor schlechter Waare das Publikum zu schützen, welches nicht im Stande ist, selbst zu prüfen, oder im Falle der Unzufriedenheit seine Bedürfnisse von anderswoher oder aus größerer Entfernung zu beziehen. Der Consument befindet sich in einer Art Nothstand, wo er weder prüfen kann, noch auch dazu aufgelegt ist. Somit ist eine Controle hier ganz am Platze. Allein wie ist dieselbe gehandhabt worden? Hat sie ihrem Zwecke entsprochen? Dieselbe besteht in einer jährlichen, zuvor bekannten Visitation durch den mit dem Apotheker fortwährend arbeitenden und bekannten Bezirksarzt und sich in längeren Perioden wiederholenden Visitationen des Kreisarztes. Diese Visitationen bringen je nach Umständen eine größere oder geringere Anzahl von Recessen zu Tage, welche im Büreauweg erledigt werden. Nur in ganz abnormen Fällen wird gegen die Apotheker eingeschritten und die Entziehung der Concession wird wohl nie in Württemberg zu Stande gekommen sein. Welchen Nutzen haben aber diese Visitationen mit ihren Recessen für das Publikum? Sicherlich einen sehr geringen.

Dieselben können naturgemäß sich nur auf die Prüfung der zur Zeit der Visitation vorhandenen Arzneimittel beziehen. Bietet dieser Umstand aber dem Publikum Sicherheit? Wir sagen nein! denn was würde gesetzten Falls einen unreellen oder gar schlecht denkenden Apotheker hindern, nach der vielleicht summa cum laude durchgemachten amtlichen Visitation dem Publikum schlechte Arzneien und geringe Waaren vorzusetzen? Nichts, gar nichts! Die Art der Controle, wie sie zur Zeit geübt wird, ist darum nicht nur nicht vortheilhaft, sondern sogar nachtheilig; denn diese Controle läßt sich stets umgehen, sie stellt den Apotheker fortwährend zwischen seine Pflicht und seinen Vortheil und könnte darum geeignet sein, auf den ganzen Stand einen nachtheiligen Einfluß auszuüben. Wir haben oben zugegeben, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Apothekergewerbes besondere Controle nothwendig sei, wir haben daher auch anzuführen, wie wir uns diese Controle denken. Wenn wir von der Freigebung des Apothekergewerbes ausgehen und dieselbe als durchgeführte Thatsache annehmen, so wird der freie Verkehr gewiß besser als jedes Dekret und jede Enquête einer Regierungsbehörde sofort und in Bälde die nothwendige Anzahl der Apotheken in der richtigsten Vertheilung über das Land hervorgerufen haben, wir haben die freie Concurrenz. Lassen wir nun hier auch unerwartete Visitationen, insbesondere auch von Arzneien, durch nicht vorher bekannte Fachmänner vornehmen, so werden wir denselben bezw. sogar einen besseren Erfolg haben, wie von den seitherigen. Da aber bei dem Grundsatz der freien Concurrenz in letzter Linie der Consument das letzte Urtheil haben muß, so müßte ihm auch durch Veröffentlichung der Resultate der Visitation insbesondere der schlechten Resultate mit äußerster Strenge Gelegenheit geboten werden, sich selbst ein Urtheil zu bilden. Sobald aber ein Apotheker dafür bekannt sein wird, daß er schlecht bedient, wird alsbald für einen andern der Gedanke nahe gelegt, ihm Concurrenz zu machen, dadurch, daß er bessere Waare liefert. Hiedurch wird aber das Publikum nur gewinnen, und auch hier erblicken wir das beste Correctiv in der freien Concurrenz.

Wir haben eben berührt, daß die Apotheker neben ihren, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, gangbaren Waaren, noch eine Reihe von Stoffen führen müssen, welche in der württemb. Pharmacopöe laufen, welche aber in der Apotheke das ganze Jahr hindurch nur beim Abwischen von ihrem Platz genommen werden. Darin liegt abermals ein Capital, welches Interesse abwerfen soll und welches darum auf die übrigen gangbaren Waaren geschlagen werden muß. Dieß ist wieder eine im Concessionswesen gelegene Vertheuerung der Waare. Was würde es verschlagen, wenn der Apotheker dieselben nicht führen müßte? Nichts als daß er billigere Arzneien geben könnte, denn die Allgemeinkosten seines Geschäfts würden geringer. Das Publikum muß somit die Aussicht, mit allen möglichen Mitteln curirt zu werden, sehr theuer be-

zahlen. Wir würden nun gegen diese Thatsache nichts vorbringen, wenn sie irgend einen Vortheil böte. Allein wir haben uns bei Apothekern und Aerzten erkundigt, und von beiden die gleiche Auskunft erhalten, daß jede Gegend ihren besondern vorzugsweisen Bedarf an Arzneimitteln habe, und zwar aus sachlichen wie aus persönlichen Gründen. Die Krankheiten, welche in unserem Lande sowie insbesondere in einzelnen Strichen desselben vorkommen, bewegen sich seit langer Zeit in einem gewissen Kreise; wir haben wenigstens auf längere Zeiten hinaus immer gewisse stehende Krankheitsformen, welche [zum größten Theil mit einer stehenden Reihe von Arzneimitteln, insbesondere wie sie die im Bezirk ansäßigen Aerzte für diese Krankheiten nach und nach am dienlichsten gefunden haben, geheilt werden. Der Apotheker hat damit gewissermaßen ein constantes Waarenlager, entsprechend den Bedürfnissen seines Bezirks. Dieß wird sich sofort auch beim freien Verkehre bilden. Allerdings würde er in letzterem Falle manches Mittel nicht mehr halten, welches ihm seither vorgeschrieben ist. Allein im großen Ganzen würden wir es für kein Unglück halten, wenn dieses oder jenes Mittel in der Apotheke fehlte; zu groß würde wohl der Mangel schon aus dem Grunde nicht werden, weil der Apotheker im eigenen Interesse und aus Rücksicht auf die Concurrenz sein Geschäft in kein schlechtes Renommée wird kommen lassen wollen. Indessen sind uns auch bei den jetzigen Zuständen Fälle mitgetheilt worden, in welchen eben bei eigenthümlichen Krankheitserscheinungen auch in den concessionirten Apotheken die gewünschten Mittel nicht alsbald vorräthig waren. Mit Ausnahme des Verkehrs und Erleichterung der Verkehrswege nach allen Seiten sind solche Mittel aber stets rasch an Ort und Stelle zu schaffen, und wir müssen dies bei Kritik der aus älterer Zeit stammenden Vorschriften über die nothwendige Einrichtung der Apotheken, wohl in Betracht ziehen. Die Verhältnisse haben sich seitdem sehr zum Vortheil geändert, und wozu man früher Wochen brauchte, das wickelt sich heutzutage in ebensoviel Stunden ab.

Die natürliche Folge einer Freigebung der Apotheken wird wohl die sein, daß die bis jetzt als Untergeordnete, Provisoren &c. verwendeten geprüften Pharmaceuten selbständig zu werden, das heißt, daß sie ein ihren Mitteln entsprechendes eigenes Geschäft werden zu gründen suchen. Damit werden eine Reihe kleinerer Geschäfte entstehen und wir halten dieß namentlich auf dem Lande nicht nur für keinen Nachtheil, sondern sogar für einen entschiedenen Vortheil, um so mehr als in den Nothapotheken der Wundärzte und Hebammen auch von dem gegenwärtigen System die Nothwendigkeit parater Mittel für gefährliche Fälle im Princip anerkannt ist. Dagegen wird nun eingewendet werden, daß damit die Apotheken herunterkommen von dem ihnen bisher nachgerühmten hohen Standpunkt, welchen dieselben insbesondere in Württemberg einnehmen. Allein abgesehen davon,

daß sich im einzelnen Fall häufig das Gegentheil wahrnehmen läßt und daß überhaupt ein Geschäft, welches nur durch künstliche Mittel von Außen her sich hoch zu halten vermag, kaum auf diese Stellung wird sehr stolz sein können, glauben wir, daß unsere oben angedeuteten Mittel: Zulassung nur geprüfter und durchaus tüchtiger Pharmaceuten zum selbständigen Betrieb, unvorhergesehene unpartheiische Visitationen und rücksichtslose Veröffentlichung vorgefundener Schäden dieselben, wo nicht bessere Erfolge bieten würden. Auch die Gefahr des Publikums wegen des mit dem Apothekergewerbe nothwendig verbundenen Umsatzes von Giften, finden wir nicht größer bei einer Freigebung, als bei der Concession, denn Versehen können im einen, wie im andern Fall vorkommen, gegen Verbrechen aber hilft nur Verbreitung allgemeiner Bildung und im schlimmsten Fall das Strafgesetz.

Mit der letztern Bemerkung werden wir hinübergeleitet auf das mit dem wirthschaftlichen eng zusammenhängende

IV. sittliche Moment der Frage. Wir haben uns bei tüchtigen Fachleuten erkundigt und fast nur Eine Stimme des Bedauerns gehört über den immerhin auf zweifelhaftem Grunde fußenden Kastengeist im Apothekerstande, eine Folge der Concessionen. Nicht die Fähigkeit, nicht die Tüchtigkeit des Einzelnen macht hier den Mann, sondern die Aussicht auf Vermögen. Hierin liegt ganz entschieden eine Bahnlegung der im menschlichen Geist liegenden Kräfte, der junge Mann von Vermögen weiß, wenn er mit knapper Noth durch sein Examen kommt, so hat er die Aussicht auf selbständige Stellung und er sieht auf den armen aber vielleicht zehnmal tüchtigeren Nebenschüler herunter, der voraussichtlich es nie über den Provisor hinausbringt, wenn er nicht vorzieht, ganz aus dem Stande hinauszutreten. In diesen Verhältnissen, in dieser Knebelung des Geistes liegt die Ursache zu einer geistigen Stagnation und zur Heranziehung der verfehlten Existenzen, welche thatsächlich in unserem Apothekerstande so häufig zu finden sind. Gibt man dagegen die Concession frei, so wird mit dem Privilegium des Geschäfts auch das Privilegium des Gelds aufhören und ein neuer Geist, der des Schaffens, des persönlichen Werths, des Fortschrittes in dem Stande einziehen. Und dieß wird die beste Errungenschaft sein für den Einzelnen, für den ganzen Stand und für das Publikum.

V. Bei den Wünschen und Resultaten, auf welche wir durch unsere Erörterungen gekommen sind, haben wir noch eine Thatsache zu berücksichtigen, welche wir, ohne unbillig oder gar ungerecht zu werden, nicht übergehen dürfen. Es ist vom rechtlichen Standpunkt eine nicht zu verkennende Thatsache, daß die gegenwärtigen Besitzer von Apotheken auf den Werth derselben und damit auch auf den in denselben steckenden Werth des seitherigen Privilegiums ein wohlerwor

benes Recht besitzen; welches ihnen ohne Weiteres durch einen Machtspruch des Gesetzes zu nehmen, ein Raub wäre. Wir gestehen nun zwar gerne, daß wir uns hier zu maßgebenden Vorschlägen nicht competent fühlen, indessen können wir Stimmen aus dem Apothekerstand selbst anführen, welche eine Uebergangsperiode, bezw. eine Frist von mehreren Jahren für genügend finden, um sich einer neuen Ordnnng der Dinge auch ohne zu großen materiellen Schaden anzupassen. Zudem glauben wir, daß der Werth wirklich gut situirter Apotheken, wie denn doch viele der zur Zeit bestehenden sind, nicht allzusehr sinken wird. Wir haben jedoch die Erörterung dieser Rechtsfrage andern Behörden überlassen, welche gewiß auch eine richtige und dabei gerechte Form der Ausgleichung bei diesem Uebergang finden würden.

Fassen wir das Gesagte noch kurz zusammen, so läßt sich unsere Aeußerung dahin feststellen, soweit wir hier dieselbe vom **gewerblichen** Standpunkt und abgesehen von rechtlichen und sachlichen Bedenken zu geben haben:

1) Tüchtige Heranbildung von Pharmaceuten.
2) Strenge Prüfung.
3) Freigebung der Niederlassung.
4) Visitationen mit einer rücksichtslosen, nur das Interesse des Publikums im Auge habenden Strenge, also eine der erhöhten Freiheit entsprechende strenge persönliche Verantwortlichkeit.
5) Wahl einer die anerkannten Rechte der bisherigen Apothekenbesitzer in billiger Weise berücksichtigenden Uebergangsform.

VII.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Calw.

Den 29. Juli 1868.

Der Referent führt seine Ansicht dahin aus:

Zur richtigen Beantwortung der Frage werde wohl eine Untersuchung darüber am Platze sein, ob durch die beabsichtigte Maßregel das Interesse des Publikums befördert oder verletzt und welche Wirkung dieselbe auf das Apotheker-Gewerbe, wie auch auf die Privat-Interessen der Apotheker äußere.

Der Satz, daß jedem darum nachsuchenden Inländer die Apotheker-Conzession ertheilt werden solle, wenn er seine Befähigung nachweise, sei wohl so zu deuten, daß das Apotheker-Gewerbe bedingt frei gegeben werden solle, und da frage es sich nun zuerst, ob aus dieser Freigebung dem Publikum Vortheil oder Nachtheil erwachse.

Wenn auch die Einführung der Gewerbefreiheit die wohlthätige Folge gehabt habe, daß durch die hiedurch vermehrte Concurrenz die Leistungen der Handel- und Gewerbe-Treibenden auf's Aeußerste gesteigert, die Preise der Waaren und Erzeugnisse der Industrie auf's Tiefste herabgedrückt worden seien, so sei andererseits doch nicht außer Acht zu lassen, daß mancherlei Nachtheile damit verbunden gewesen und zwar gerade da, wo es sich um Bedürfnisse des Publikums handle, deren Beschaffenheit und Werth es nicht zu beurtheilen im Stande sei, indem in Folge der Concurrenz, die sich in solchen Fällen blos die Aufgabe stelle, billig zu verkaufen, dem Publikum Waaren von schlechter Qualität geliefert werden.

Solche Nachtheile würden (nach seinem Dafürhalten) in vermehrter Weise hervortreten bei dem Apotheker-Gewerbe, wenn die jetzt damit verbundenen Beschränkungen aufgehoben würden. Nach dem Erlasse der Königl. Centralstelle sei zwar die Beibehaltung der Staatsaufsicht, ja eine Verschärfung derselben in Aussicht genommen und es scheine so keine Gefahr für das Publikum vorhanden; allein es könnte bei der voraussichtlich starken Vermehrung der Apotheken die Aufsicht für den Staat sehr lästig und kostspielig werdeu, und werde dabei eine

von Zeit zu Zeit ausgeübte Visitation der Apotheken das Publikum vor unreeller Behandlung doch nicht schützen, weil ja ein gewissenloser Apotheker leicht seine geringen Waaren dem Publikum abgeben, die bessern zur Schaustellung und Prüfung beibehalten könne und das arzneibedürftige Publikum gar nicht, der Arzt und Chemiker blos in manchen Fällen im Stande sei, die Qualität der Medicamente genau zu prüfen.

Von der Taxe sei nicht die Rede; es müsse aber dieselbe wohl nach den gleichen Grundsätzen aufgehoben werden, nach welchen die Freigebung des Apothekergewerbes im angedeuteten Sinne erfolgen solle.

Wenn die Apotheken schon jetzt im Durchschnitt einen sehr geringen Umsatz, im Verhältniß zu dem erforderlichen Umtriebs-Capital, selbst nach Abrechnung der für das Privilegium bezahlten großen Summe und in Anbetracht der Mühewaltung aufweisen, so sei es klar, daß bei der durch die Freigebung vermehrten Zahl derselben der Umsatz (jährliche Brutto-Einnahme) bedeutend verkleinert würde, denn es könne hier nicht wie bei andern Gewerben, welche neue Handels-Gebiete auffinden, der Umsatz durch bessere Leistungen und billigen Preis gesteigert werden, sondern die Arzneien werden eben so viel, als absolut nöthig, verbraucht, ja man könne sagen, daß durch die neueren Heilmethoden mancher Apotheker eine Abnahme seines Geschäfts erfahren habe.

Daß der Umsatz einer Apotheke im Verhältniß zum Betriebs-Capital durchschnittlich ein geringer und der Nutzen ein bescheidener sei, gehe aus folgender ihm von glaubhafter Seite zugegangener Berechnung hervor:

Preis einer Apotheke		fl. 40,000
Umsatz derselben		fl. 5,500
Hievon Zinse aus fl. 40,000		fl. 2,000
Für Waaren und Steuern		fl. 1,500
Für Gehülfen und Knecht nebst Kost und Logis	fl. 800	
Reparaturen und Anschaffungen	fl. 200	
		fl. 1,000
		fl. 4,500
Bleiben dem Apotheker für seine Mühewaltung und Risiko		fl. 1,000

zur Bestreitung seiner Haushaltung, und wenn er für sein Privilegium nichts bezahlt, d. h. die Apotheke um fl. 25,000 billiger gekauft hätte, so wäre sein Einkommen immer noch kein glänzendes im Verhältniß zum Unternehmen und zu der bei dem Stande erforderlichen, auch mit vielen Kosten verbundenen Vorbildung.

Aus dieser Berechnung gehe auch hervor, daß die mehrfach angefochtene

Erhöhung der Taxe eine berechtigte gewesen, denn die Zinse für Capital, die Einrichtung einer guten Apotheke, die Waaren, der Lohn für Gehülfen und Knechte, die Lebensbedürfnisse für die Familie, Steuern und Abgaben — kurz Alles sei im Verlaufe der letzten Zeit weit theurer geworden, als die Taxe für die Medicamente erhöht worden sei.

Im Ganzen scheine der Drang zum Apothekergewerbe mehr in der Sicherheit des Einkommens, als in der Größe desselben, sodann in der Achtung, welche der Stand dermalen im Allgemeinen genieße, seine Ursache zu haben.

Mit erfolgter Freigebung würde nun eine große Zunahme der Apotheken sich zeigen und dann selbstverständlich das Einkommen der bestehenden, das nach Obigem jetzt schon kein lockendes genannt werden könne, noch mehr vermindert. Es liege daher nahe, daß ein großer Theil der Apotheker sich nach Mitteln umsehen würde, um den Ausfall zu ersetzen.

Schlechte Bedienung des Publikums durch Verabreichung geringer Waaren, Erhöhung der Preise für die Medicamente, die Ausübung unerlaubter ärztlicher Praxis, um hiedurch die Waaren theurer zu verschließen, Handel mit allerlei Geheimmitteln, die dem Publikum um ein enormes Geld verkauft werden, während sie häufig ganz werthlos seien, — alle diese Erscheinungen befürchte er als die Folgen der Freigebung, wie sie in Ländern hervortreten, wo sich dieses Gewerbe frei bewege, z. B. in England, Amerika, Frankreich u. s. w.

Und diese Erscheinungen treten zu Tage in Ländern, wo sich das Verhältniß der Consumenten zur Zahl der Apotheken noch günstiger stelle, als in Württemberg, indem in Württemberg auf eine Apotheke 7000 Einwohner,

„ Baden	„	„	„	9000	„
„ England	„	„	„	9600	„
„ Preußen	„	„	„	11,800	„
„ Frankreich	„	„	„	12,200	„
„ Sachsen	„	„	„	12,500	„
„ Oesterreich	„	„	„	16,200	„

kommen, so daß in Württemberg mehr Grund vorhanden sei, einen Schaden für das Publikum zu befürchten.

Sodann komme in Betracht, daß eine Apotheke, welche eine gewisse Ausdehnung in ihrem Betriebe habe, billiger und besser einkaufe, mehr auf die Bedienung verwenden und bessere Einrichtungen treffen könne und daß an diesen Vortheilen das Publikum Theil nehme.

Wenn sich hienach eine bedeutende Vermehrung der Apotheken um deßwillen nicht empfehle, weil die Existenz der Apotheker und damit das Publikum materiell bedroht wäre, so sei auch sorgfältig zu vermeiden, daß das Vertrauen zu

den Heilmitteln geschwächt werde, was bei der Freigebung der Fall wäre, indem solche den Stand der Apotheker auch rücksichtlich seiner wissenschaftlichen Ausbildung bedrohe.

Wenn beim Kranken Vertrauen zum Heilmittel vorhanden sein solle, so müsse er auch Vertrauen zum Apotheker haben können.

Wenn aber der Apotheker durch das Bestreben, Geld auf alle Weise zu verdienen, um seine Familie zu ernähren, seine Zeit und Kräfte verzehre, so werde ihm die Weiterbildung nicht möglich sein, während solche für einen gewissenhaften Betrieb unerläßlich sei. Der Apotheker würde in vielen Fällen zum Krämer herabsinken, während er bisher häufig der Berather mancher strebsamer Gewerbsleute gewesen, denen die Kenntnisse der Naturlehre und Chemie abgegangen. Und so würde es kommen, daß in einigen Jahrzehnten der Stand an Bildung und Würde verloren hätte.

Es befinden sich in Württemberg

200 Apotheken mit Realrecht und circa

50 „ theils mit persönlichem Recht, theils Filial-Apotheken.

Wollte man nun die ersteren mit dem auf das Privilegium zu rechnenden Werthe im mäßigen Betrage von fl. 20,000 entschädigen, so wäre eine Summe von 4 Millionen Gulden erforderlich, abgesehen von der Schwierigkeit einer richtigen Vertheilung und von den persönlich berechtigten, sowie den Filial-Apotheken. Durch diese Entschädigung würde aber dem Publikum eine immense Steuer auferlegt, ohne daß es einen Nutzen hoffen dürfte.

Sollte keine Entschädigung gegeben werden, so wäre den 250 Apothekern und deren Familien, in manchen Fällen auch den Gläubigern, ein Opfer zugemuthet, das vielfältig vernichtend wirken würde.

Wie die Fürsorge der hohen Staatsregierung mit Recht die Interessen der Gewerbetreibenden auf's Sorgfältigste wahre und fördere, so werde sie wohl auch die Interessen der Apotheker, namentlich in Rücksicht auf die bedeutenden Werthe der Apotheken und die große Zahl der davon lebenden Familien wahren müssen.

Es möge der Fall sein, daß da oder dort das wirkliche Bedürfniß zur Errichtung einer Apotheke vorhanden sei, namentlich in Städten, deren Einwohnerzahl bedeutend zunehme, und auch auf dem Lande, wo oft die Entfernung in die nächste Stadt sehr groß sei — und werde es in solchen Fällen angemessen sein, die Concession zur Errichtung einer Apotheke zwar wie bisher, aber in erleichterter Weise zu geben.

Nach All' dem komme er zu dem Antrage:

es möge die Kammer der von der Kön. Regierung beabsichtigten

Freigebung der Apotheken die Billigung versagen, dagegen aussprechen, daß sie bei der Concessionirung neuer Apotheken ein liberales Vorgehen begründet erachte."

Herr D. und Herr W. schließen sich dem Antrage des Referenten unter Billigung der von demselben gegebenen Begründung, Herr W. mit dem Bemerken an, daß der Apotheker bei der Freigebung wegen der damit verbundenen Concurrenz auf den Verkauf von Gegenständen käme, die seinem Gewerbe vollkommen fremd wären und damit letzterem, sowie der Stellung der Apotheker im Allgemeinen Eintrag thun würden.

Hr. Kl. sagt, daß er zwar, wenn er eine zu starke Vermehrung der Apotheken als nothwendige Folge der beabsichtigten Freigebung annehmen müßte, die vom Referenten ausgeführten Bedenken theilen, ja denselben noch das weitere beifügen müßte, daß beim Vorhandensein vieler Apotheken die Medikamente zu langsam verkauft würden, daß er aber jene Folge nicht befürchte, indem doch Jeder, der eine Apotheke errichten wolle, sich zuvor darnach umsehen werde, ob die vorliegenden Verhältnisse seinem Unternehmen auch günstig seien. Dagegen habe er das Bedenken, ob es billig sei, eine Freigebung der Apotheken ohne Entschädigung der bestehenden herbeizuführen.

Werde eine solche Entschädigung gewährt, so könne er der Absicht der Kön. Regierung um so mehr beistimmen, als solche nur eine Consequenz der allgemeinen Gewerbefreiheit sei.

In gleichem Sinne sprechen sich auch die Herren K. und S. aus, letzterer mit dem Anfügen, daß aus der mit einer Vermehrung der Apotheken entstehenden Concurrenz für das Publikum eher Vortheile, als Nachtheile erwachsen, daß man insbesondere auf bessere Waare rechnen dürfe.

Der Referent macht hierauf geltend, daß er nicht verkenne, wie die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit von wohlthätigen Folgen begleitet gewesen sei, daß er aber diese bei Freigebung der Apotheken und zwar aus den von ihm entwickelten Gründen nicht, daß er insbesondere nicht bessere Waaren erwarte, und was die Ansicht des Herrn Kl. über die Zunahme der Apotheken betreffe, so gestehe er zwar als möglich zu, daß im Laufe der Zeit die Apotheken auf ein richtiges Maß zurückgeführt würden, daß aber dann, da jedenfalls mit der Freigebung ein starker Andrang entstehe, die von ihm befürchteten Folgen längst eingetreten und nicht wieder zu beseitigen seien.

Nachdem der an die Kön. Centralstelle erstattete Bericht verlesen, wird von Herrn Kl. noch geltend gemacht, es werde immer auf die hohen Preise der Apotheken hingewiesen; er gebe dieß zwar als Thatsache zu, allein diese Preise seien durch nichts Anderes, als durch den seitherigen Umschlag herbeigeführt

worden. Sei aber dieß der Fall und werde vollends, wofür er sei, eine Entschädigung gewährt, so sehe er einen Grund, warum nicht mit der beabsichtigten Freigebung ein gleichmäßiges Verhältniß hergestellt werden solle, um so weniger ein, als er für das Publikum lediglich keinen Schaden befürchte.

Der Referent macht hiegegen geltend, daß die hohen Preise der Apotheken ihren Grund nicht in dem Umschlage, sondern in der spärlichen Concessionirung Seitens der Regierung haben. Habe aber eine Regierung lange Zeit hindurch ein bestimmtes Verfahren beobachtet und damit die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse sanctionirt, so erscheine das Aufgeben jenes Verfahrens und der Uebergang zu einem das gerade Gegentheil in sich schließenden Principe als ein Unrecht gegen die, deren Verhältnisse sich unter jenem Verfahren gebildet.

Herr W. aus Fr. bemerkt: Der Schaden des Publikums bestehe hier — im Gegensatze zu den sonst aus der Concurrenz hervorgehenden Folgen — darin, daß es theurere Waaren bekomme.

Herr Kl.: Er glaube, daß die Argumentationen der beiden Vorredner eher für, als gegen ihn sprechen, denn wenn, wie der Herr Referent ausführe, in Württemberg verhältnißmäßig am meisten Apotheken bestehen, so habe die Regierung nicht spärlich concessionirt und können die hohen Preise nicht Folge einer spärlichen Concession sein und mit erfolgter Freigebung die Waaren nicht theurer werden.

Jede Concurrenz — und eine solche würde geschaffen — sei von jeher nur mit wohlthätigen Folgen für das Publikum begleitet gewesen, und wolle er in dieser Hinsicht nur darauf hinweisen, wie das Publikum, wenn an einem Orte nur Eine Wirthschaft bestehe, viel übler daran sei, als wenn deren mehrere vorhanden.

Zudem möchte er, wenn durch die Freigebung das Publikum gefährdet sein solle, fragen, ob denn die große Zahl derjenigen, welchen bei Aufrechterhaltung des bisherigen Systems die Möglichkeit selbständiger Niederlassung entzogen sei, nicht auch zum Publikum gehören und ob ein innerer Grund vorliege, diese an sich Gleichberechtigten von der freien Ausübung ihres Gewerbes auszuschließen?

Hr. W. aus Fr.: Das von Hrn. Kl. zum Beweise der Wirkung der Concurrenz angezogene Beispiel der Wirthschaften sei nicht zutreffend, denn während es ganz im Belieben des Publikums liege, ob es eine Wirthschaft besuchen wolle oder nicht, sei dieß bei einer Apotheke, die man haben müsse, nicht der Fall, daher er auch glaube, daß die vorliegende Frage nicht vom allgemeinen gewerbefreiheitlichen Standpunkte aus zu beurtheilen sei.

Der Referent entgegnet Herrn Kl., daß es derjenigen, welche beim bisherigen Systeme wegen der Unzulänglichkeit ihrer Mittel von der Erwerbung

einer Apotheke ausgeschlossen seien, verhältnißmäßig zu wenig seien, um bei der Frage nach der Schädigung des Publikums als Publikum gelten zu können.

Der Vorstand bemerkt:

Was die Frage der Entschädigung betreffe, deren Gewährung von einzelnen der Herren Mitglieder als Bedingung der Freigebung hingestellt worden sei, so glaube er nicht, daß für eine solche ein rechtlicher Grund vorliege, denn abgesehen davon, daß ein richtiger Modus für die Entschädigung oder Ablösung nicht wohl aufgefunden werden könne, sei eine Ablösung des Privilegiums deßhalb nicht zulässig, weil letzterem, als aus einer sanitätspolizeilichen Beschränkung hervorgegangen, die privatrechtliche Natur mangle.

Herr Kl. entgegnet, daß er bei der von ihm gewünschten Entschädigung mehr vom Standpunkte der Billigkeit als des Rechts ausgegangen sei, daß er selbst von der rechtlichen Unzuläßigkeit einer eigentlichen Ablösung überzeugt sei, daß er aber deßhalb dem von ihm vertheidigten Principe der Gewerbefreiheit die Anerkennung nicht versage, indem nach seinem Dafürhalten eine genügende Entschädigung auch darin liege, wenn eine Einführungsfrist von ungefähr 10 Jahren festgesetzt werde.

Bezüglich der von der Kön. Centralstelle angeregten Frage der Veröffentlichung spricht sich die Kammer dahin aus, daß sie gegen eine solche Veröffentlichung Nichts einzuwenden habe, und die Fassung der Kön. Centralstelle anheimgebe.

VIII.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Heidenheim.

Den 20. August 1868.

Die Handels- und Gewerbekammer ist von Königlicher Centralstelle für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 4. März dieses Jahres aufgefordert worden, sich über die Frage der Aufhebung des Apotheker-Privilegiums vom gewerblichen Standpunkte aus gutächtlich zu äußern und dabei hauptsächlich nachstehende Punkte in's Auge zu fassen:

1) ob Gründe vorliegen, welche bei den Apothekern eine Ausnahme von der jetzigen freien Gewerbeausübung nothwendig machen;
2) ob das Concessionssystem in seiner bisherigen Beschränkung auf das amtlich festzustellende Bedürfniß des Publikums den Interessen des letzteren entspreche;
3) ob nicht vielmehr hiedurch eine Vertheuerung der Apothekerwaaren zum Vortheile einiger weniger Privilegirten und zum Nachtheile des Publikums staatlich autorisirt sei.

Im Eingang des oben citirten Erlasses Königlicher Centralstelle ist weiter gesagt: „das Königliche Ministerium des Innern habe sich gegen Königliche Medicinalcollegium dahin ausgesprochen, daß — da die früher für die Concessionirung neuer Apotheken für maßgebend erachteten medicinisch-polizeilichen Rücksichten mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit im Widerspruch stehen und es angezeigt erscheine, die Einleitung zu dem Uebergange zu der freien Niederlassungsbefugniß jedes befähigten Apothekers zu treffen — es nahe liege, den Regierungsbehörden bezüglich der Concessionirung neuer Apotheken freiere Hand zu lassen und zwar in der Richtung, daß die Concession jedem darum nachsuchenden Inländer zu ertheilen wäre, der sich über seine persönliche Befähigung zur vorschriftsmäßigen Verwaltung einer Apotheke auszuweisen und eine Apotheke so herzustellen und zu unterhalten vermöge, daß allen hiefür zu stellenden Anforderungen genügt werde. Hiebei wäre selbstverständlich, daß an der Aufsichtsführung über die Apotheken

nicht nur nichts zu mindern, dieselbe vielmehr in dem der größeren Freiheit des Betriebs entsprechenden Maße zu verschärfen wäre."

Wir erlauben uns zunächst auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, welcher uns in dieser Begrüudung der Frage zu liegen scheint. Auf der einen Seite werden die Grundsätze der Gewerbefreiheit als Motiv für die anzustrebende Aenderung hingestellt, es soll allmählig eine vollständige Freigebung des Apothekergewerbes eingeführt, auf der andern Seite aber die Ausübung des letzteren wieder an Bedingungen geknüpft werden, welche mit eben diesem Prinzip in offenbarem Widerspruche stehen. Die Aufsichtsführung soll nicht nur nicht gemindert, sondern sogar verschärft und von den Apothekern ein Befähigungsnachweis verlangt werden. Auf der einen Seite will man Fesseln lösen, auf der andern sie wieder anlegen.

Man möchte dem Prinzipe Rechnung tragen, ohne gleichzeitig dem Publikum den wohlthätigen Schutz, welcher in dem gegenwärtigen System liegt, zu entziehen.

Hierin liegt nun unzweifelhaft ein Zugeständniß dafür, daß die Apotheken nicht in die Kategorie der andern Gewerbe gestellt werden dürfen, sondern eine von diesen wesentlich verschiedene, ganz abnorme Stellung einnehmen. Worin diese Verschiedenheit liegt, kennzeichnet in sehr treffender Weise der Artikel im Gewerbeblatt Nr. 27: „Ueber die Apotheke-Reform-Frage", worin gesagt ist, daß der Geschäftskreis der Apotheker ein gegebener, scharf begränzter sei, daß letzterer nicht, wie andere Gewerbtreibende, seine Waare anbieten könne, sondern warten müsse, bis der Kranke sie begehre. Man gebraucht von den Arzneien eben nur soviel als nöthig. Das Uebrige ist unnütz, sowohl für die Börse, als die Gesundheit.

Als ersten und hauptsächlichsten Faktor bei der vorliegenden Frage haben wir wohl unzweifelhaft das Publikum anzusehen, ob letzteres bei der beantragten Aufhebung des Apothekerprivilegiums gewinnt oder zu Schaden kommt; die Entscheidung dieser Frage kann hier allein den Ausschlag geben. Zwar geben wir gerne zu, daß das gegenwärtige System der Concessionirung manchem jüngeren Apotheker die selbstständige Niederlassung etwas erschwert, allein diese Rücksicht kann einen Grund nicht abgeben zu einer gänzlichen Freigebung des Apothekergewerbes zu schreiten, wenn mit dieser Freigebung Nachtheile für das Publikum verbunden sind. Ebenso wenig darf uns hier die Rücksicht auf eine consequente Durchführung des Prinzips leiten, wenn eben nur das starre Prinzip für die Sache, die Erfahrung aber dagegen spricht.

Bei Beurtheilung dieses hochwichtigen Gegenstandes ist es wohl angezeigt, sich vor Allem zu fragen und darüber zu instruiren, in welcher Weise die Auf-

hebung des Apothekerprivilegiums in denjenigen Ländern, wo sie schon vor Jahrzehnten durchgeführt worden ist, gewirkt, ob das Publikum dabei gewonnen oder verloren hat und welchen Standpunkt die Pharmacie in diesen Ländern gegenüber der unsrigen einnimmt. Wir sind bemüht gewesen, uns in dieser Beziehung soweit möglich zu informiren: was wir erfahren konnten, spricht aber nichts weniger als zum Nachtheile der württembergischen pharmaceutischen Zustände und läßt uns keineswegs wünschen, daß der Grundsatz der freien Bewegung bei uns auch auf das Gebiet des Apothekerwesens ausgedehnt werde. Wenn in dem Gewerbeblatt Nr. 7 d. J. gesagt ist, daß z. B. der Zustand der englischen Pharmacie durchaus nicht so gering und schlecht sei als man gewöhnlich annehme, so mag sich dieses Urtheil zumeist auf die Besichtigung einiger ausgezeichneten Londoner Etablissements gründen, im großen Ganzen läßt sich aber wohl behaupten, daß die englischen Apotheken den unsrigen sehr weit nachstehen, und von Frankreich und Belgien kann mindestens soviel gesagt werden, daß das dortige Publikum bei freier Bewegung seine Medicamente jedenfalls theurer bezahlen muß, als man sie hier zu Land beim Bestehen einer gesetzlichen Taxe sich verschafft. Es ist dieß eine längst bekannte Thatsache, deren Richtigkeit zu erproben unser Referent bei einer kürzlichen Reise durch Belgien und England Gelegenheit gefunden hat. Eine Arznei, deren Bereitung hier 19 kr. kostet, kam in Brüssel auf Fr. 1. 40 oder 39 1/5 kr. zu stehen, in Liverpool hatte er für Pillen, die nach unserer Taxe auf 10 kr. kommen, 1 sh. 6 d. oder 54 kr. zu bezahlen. Nimmt man nun auch an, daß in Brüssel das Leben theurer ist, und daß namentlich in England die Werthverhältnisse von den hiesigen wesentlich sich unterscheiden, so sind die angegebenen Differenzen doch zu bedeutend, als daß daraus nicht die Annahme gefolgert werden dürfte, es werden in den genannten Ländern die Arzneimittel zu verhältnißmäßig höhern Preisen als hier zu Land verkauft.

Bei den Apotheken übt naturgemäß die freie Concurrenz eine ganz andere, fast entgegengesetzte Wirkung, als bei allen übrigen Gewerben. Während hier die durch vergrößerte Concurrenz vermehrte Production mittelst vervollkommneterer und billigerer Arbeit nicht allein ihr Absatzgebiet erweitert, sondern die Consumtion selbst steigert, bleibt der Apotheker auf sein von der Natur selbst begränztes Gebiet angewiesen, er vermag seinen Absatz nicht zu erhöhen, will er nicht zum Quaksalber und Medikaster herabsteigen, und sich mit dem allerdings lucrativen Vertrieb von Geheimmitteln und andern Schwindeleien abgeben, wie es in England, Belgien und Frankreich zum großen Schaden des Publikums und gewiß auch nicht zur sittlichen und wissenschaftlichen Hebung der Pharmacie im Ganzen im größten Maßstabe geschieht; woher es rühren mag, daß in England der Stand der Apotheker im Allgemeinen nicht in hoher Achtung steht. Der Apotheker in

England, wie in Belgien und Frankreich ist, um seine Existenz zu fristen, vielfach beinahe gezwungen, unreell zu sein und seine Taxen je nach der Zahlungsfähigkeit des Einzelnen, welchen er zu bedienen hat, einzurichten, während bei uns thatsächlich Niemand über hohe Preise der Medicamente sich beschwert und beschweren kann und neben angemessen billiger Bedienung auch auf gute Qualität und zuverlässige Ausführung der Verordnungen rechnen darf. Wir sind nicht in der Lage zu beurtheilen, wie es bezüglich der beiden letzteren Punkte in den genannten Ländern bestellt ist; soweit läßt sich aber mit Sicherheit ein Schluß ziehen, daß da, wo sich der Bedarf an Medicamenten unter viele kleinere Hände theilt, die Verwendung von alten, abgelegenen Droguen auch viel häufiger vorkommen muß, als es bei uns der Fall ist. Gegen diese Gefahr, welche mit einer Zersplitterung der Pharmacie in viele kleinere Geschäfte unabwendbar verbunden ist, würde die beabsichtigte Beibehaltung und sogar Verschärfung einer Staatsaufsicht nur einen sehr schwachen Schutz gewähren. Dagegen gibt es nur eine sichere Gewähr: Beschränkung der Apotheken auf die nöthige Zahl.

Für die Behauptung, daß das Concessionssystem, wie es bei uns seither geübt worden, eine Vertheuerung der Apotheker*waaren* zum Vortheile einiger weniger Privilegirten und zum Nachtheile des Publikums bewirkt habe, dürfte sich ein Beweis schwer erbringen lassen, wohl aber liegt in der Thatsache, daß die Aufhebung des Privilegiums in allen Ländern weder eine qualitative Verbesserung noch eine Preisermäßigung der Medicamente, sondern eine Erhöhung der letzteren herbeigeführt hat, ein weiterer Beweis dafür, daß die Pharmacie nicht in eine und dieselbe Reihe mit andern Gewerben zu stellen ist, sonst müßte bei gleicher Ursache auch die Wirkung dieselbe gewesen sein. Bei jeder Waare, welche in den Handel kommt, ist der einzelne Käufer mehr oder weniger im Stande, Qualität und Preis zu vergleichen und zu prüfen, bei den Medicamenten hingegen ist ihm die Möglichkeit hiezu in der Regel entzogen. So sehr wir Anhänger der freiesten Bewegung unter den Gewerben sind, so wünschten wir doch um der Durchführung eines Prinzips willen unsere Pharmacie, über deren Zustand und Einrichtungen bis jetzt noch Niemand Klage zu führen Ursache fand, außer vielleicht einigen jüngeren Apothekern, die aus Mangel an Mitteln zu einem eigenen Etablissement bis jetzt nicht gelangen konnten, verschlechtert zu sehen.

Kann nun aber, wie wir in Vorstehendem auseinandergesetzt zu haben glauben, das Publikum bei einer Freigebung der Apotheken irgend einen Vortheil nicht finden, so wäre es wohl ein um so größeres Unrecht, durch eine solche Maßregel, um einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl mittelloser Apotheker zu einer selbstständigen Niederlassung zu verhelfen, den Besitzstand und die Existenz der

württembergischen Apothekeninhaber in Frage zu stellen. Ein solches Vorgehen wäre um so weniger zu begreifen, als auch andere deutsche Länder eine Freigebung der Pharmacie noch nicht concedirt haben, sondern an den bisherigen Einrichtungen festhalten. Die Kammern von Bayern und Baden haben dahin zielende Anträge abgelehnt; in den Staaten des Nordbunds soll die Frage erst noch zur Verhandlung und Entscheidung kommen. Von Frankreich und England hört man, daß auf eine Beschränkung der Freiheit des Apothekergewerbes hingearbeitet werde und gewichtige Stimmen dort sich hiefür aussprechen. Eine französische Autorität (Dorvault) äußert sich darüber wie folgt: „Das Apothekenwesen freigeben, bedeutet soviel, als Leben und Gesundheit blosstellen und einer verwerflichen Ausnützung preisgeben"; ferner: „die Organisation des Apothekenwesens, welche sich am Meisten der Vollkommenheit nähert, ist die der Nationen des nördlichen Europa: Preußen, Sachsen, Schweden. Der Apotheker ist dort unterrichtet und geachtet. Er hat Gehilfen, die der französische Apotheker nicht immer haben kann, sie sind sehr fähig und deßhalb werth gehalten. Strenge Visitationen halten die Zustände der Dinge aufrecht; das Publikum findet dabei seine Rechnung, denn es erhält wohlfeile Arzneien, ist versichert von ihrer vollkommenen Beschaffenheit, es hat Vertrauen zu Arzt und Apotheker, was schon halbe Heilung bewirkt, das sind die wohlthätigen Folgen der Beschränkung der Zahl der Apotheken."

Angesichts dieser Vorgänge in den Nachbarländern sowie im Auslande wäre die Freigebung des Apothekenwesens in unserem Lande gewiß schwer zu rechtfertigen, zumal nirgends Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Einrichtungen sich kundgibt, wie wir schon mehrfach angeführt haben.

Unsere Ansicht in der vorliegenden Frage geht daher dahin:

1) daß Gründe vorliegen, welche bei den Apothekern eine Ausnahme von der jetzigen Regel der freien Gewerbeausübung nothwendig machen;
2) daß das bisherige Concessionssystem die Interessen des Publikums nicht beeinträchtigt habe;
3) daß dadurch eine Vertheuerung der Apothekerwaaren nicht herbeigeführt worden sei.

Obschon wir uns nun im Interesse des Publikums und des Sanitätswesens gegen eine Freigebung der Pharmacie und für Beibehaltung des bisherigen Systems der Concessionirung aussprechen zu müssen geglaubt haben, so sind wir doch weit entfernt, etwaigen Reformen auf fraglichem Gebiet überhaupt entgegentreten zu wollen. Wir halten im Gegentheil für höchst wünschenswerth, daß die Grundsätze für Ertheilung von Concessionen eine möglichst liberale Umgestaltung erfahren. Damit allein, nicht aber durch Freigebung, kann den jüngern Apothekern

Abhilfe geschaffen wereen. Letztere sind übrigens nicht an die Scholle gebunden, sondern es steht ihnen, wenn sie ihren Beruf gründlich verstehen, die ganze Welt offen, hört man doch überall, daß deutsche Pharmaceuten im Ausland sehr gesucht seien.

Es bestehen ferner, wie wir hören, zahlreiche Filialapotheken im Lande. Daß es an der Zeit wäre, diese aufzuheben und in selbständige Apotheken zu verwandeln, wird Niemand leugnen wollen. Auch damit würde ganz unzweifelhaft eine wesentliche Erleichterung für die jüngeren Apotheker bewirkt werden.

Weiter sind wir der Ansicht, es sollten die Anforderungen an die Kenntnisse junger Pharmazeuten gesteigert werden; dieses liegt gewiß ebenso sehr im Interesse von ihnen selbst und ihres spätern Fortkommens, als in dem des Publikums und der wissenschaftlichen Hebung unserer Pharmacie.

Im Besondern scheint nur die Vornahme einer Prüfung durch den Oberamtsarzt nach erstandener Lehre durchaus ungenügend zu sein. Wir wollen nicht davon sagen, daß die Oberamtsärzte mit den Apothekern in der Regel mehr oder weniger bekannt sind; aber es muß durch diese Behandlung der Prüfung nothwendigerweise eine Ungleichartigkeit in den Anforderungen entstehen, die dem Zwecke und der Sache nichts weniger als entspricht.

Schließlich können wir nicht umhin, dem hier sich kundgebenden Streben der Regierung, den Grundsatz der freien Bewegung im Gewerbsleben zu möglichst allseitiger Geltung zu bringen, unsere Anerkennung zu zollen.

Wo nicht, wie im vorliegenden Fall, sehr gewichtige Gründe dagegen vorliegen, werden auch wir unsere Ansichten nach diesem Prinzip, zu dem wir uns aus vollster Ueberzeugung bekennen, stets zu regeln suchen.

Berichte der acht Handels- und Gewerbe-Kammern des Königreichs Württemberg über die Frage der Freigebung des Apothekergewerbes Erstattet an die K. Württ. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart

Stuttgart 1869